

Die Bedingungen der sozialen Aufstiegsmobilität in der Salzburger Bürokratie des Absolutismus*

Von Klaus Margreiter

Einleitung

Die besonders ausgeprägt absolutistische Regierungsweise der Salzburger Landesherren der Frühen Neuzeit bietet sich an, wenn auf überschaubarem Raum bei möglichst geringen Störeinflüssen Aspekte des Absolutismus erforscht werden sollen. Ein solcher Teilaспект des Absolutismus ist eben hier untersucht worden. Es geht um die aus der bisherigen Forschung bekannte Tendenz, durch die frühen Formen der Herrschaft durch patrimoniale Bürokratien, den sozialen Aufstieg einer Personengruppe und deren Etablierung als eigenständige soziale Schicht zu initiieren und zu fördern. Voraussetzung dafür war die Einführung bürokratischer Herrschaftsstrukturen, was in ihrer Zeit eine beträchtliche qualitative Veränderung der Praxis von Politik und Verwaltung darstellte. Das Personal für die neuen Behörden bezog man zu einem großen Teil aus dem Reservoir des wohlhabenden städtischen Bürgertums. Unter diesem fanden sich fachlich gut ausgebildete Kräfte, die außerdem mit den bürgerlichen Tugenden vertraut waren, was für verlässliche und professionelle Arbeitsweise vorteilhaft erschien. In höheren Positionen übten diese Beamten stellvertretend für die Fürsten¹ Herrschaft aus. Der Adel, für den durch die ständische Gesellschaftsordnung diese Funktion eigentlich reserviert war, erbrachte zunächst weder die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, noch war er politisch zuverlässig genug, als daß ihm derartige Positionen zugestanden werden konnten. Mit der sozialen Aufstiegsmobilität, die durch das Eindringen von bürgerlichen Beamten in die Verwaltung ausgelöst wurde, geriet die absolutistische Politik mit den Regeln der ständischen Gesellschaft in Konflikt. Solange der Geschädigte, die Aristokratie, schwach war, blieb das ohne gravierende Auswirkungen. Als sich der Adel aber gegen Ende des 17. Jahrhunderts seine gesellschaftliche Führungsposition mit Unterstützung und unter den Bedingungen der absoluten Fürsten zurückeroberthattet, ging die Aufstiegsmobilität über die Bürokratie allmählich zurück.

Das Verhältnis zwischen Absolutismus und ständischer Gesellschaft war wesentlich komplexer, als die Forschung früher annahm. Glaubte man der älteren Forschung, so wäre all das aus dem Gegensatz zwischen Fürsten und Ständen, der die Frühphase des Absolutismus prägte, erklärbar. In welcher

* Dieser Beitrag ist eine gekürzte Fassung der 1996 an der Universität Salzburg eingereichten und von o. Univ.-Prof. Dr. Josef Ehmer betreuten Diplomarbeit.

Weise der Absolutismus in die Gesellschaftsstrukturen einging, sie (gezielt) veränderte oder (vielleicht gerade deshalb) ihr Weiterbestehen ermöglichte, bleibt ein interessantes Problem, solange damit vor allem so erkläungsbedürftige Phänomene wie die Zu- und Abnahme der vertikalen sozialen Aufstiegsmobilität durch die absolutistische Bürokratie verbunden sind. Eine Theorie der ständischen Gesellschaftsordnung (sofern es diese gibt) kann davon nicht unberührt bleiben. Schließlich bleibt die Beamtenchaft in die ständische Hierarchie einzuordnen und zu erklären, wie es möglich war, daß in einer ständischen Gesellschaft Bürgerliche Herrschaft ausüben konnten.

Die Restauration des Adels als umstritten führende Schicht und dessen Suprematie gegenüber anderen Gruppen wurde von einer allgemeinen Tendenz zur Verfestigung der ständischen Hierarchie begleitet, die auch für die Beamten schicht nicht ohne Folgen blieb. Denn einer der Gründe für den Rückgang der sozialen Mobilität durch Bürokratie war die Entstehung einer Elite von Beamten, die sich zu einer selbständigen Schicht verdichteten und die Ämter mehr und mehr monopolisierten. Obwohl in der Regel nobilitiert, fanden diese kaum noch Anschluß an die alte Aristokratie. Bewiesen werden soll, daß für den Rückgang der Chancen zum sozialen Aufstieg durch eine Beamtenlaufbahn einerseits die Entstehung dieser Beamten schicht (administrative Funktionselite), andererseits die Reetablierung des Adels als Führungsschicht die Ursache war. Der Schwerpunkt der empirischen Untersuchung liegt auf dem Aspekt, daß für die adelige Restauration nicht allein die Verbesserung des Prestiges der adeligen Standes zugehörigkeit in Verbindung mit der Verhärtung der Ständestrukturen, sondern vor allem die wieder errungene wirtschaftliche und soziale Dominanz relevant war. Der Salzburger Fall ist hierfür hervorragend geeignet, da sich der erzbischöfliche Absolutismus aus dessen Sicht unter noch zu behandelnden Bedingungen beinahe ideal entwickeln konnte.

Absolutismus und Bürokratie

Angeregt von zeitgenössischen politischen Autoren und manchmal auch von konkreten Vorbildern hatte man in der Frühen Neuzeit erstmals die Vorstellung entwickelt, daß Gesellschaften sich verändern und daher nicht statisch sein können. Darüber hinaus erkannte man, daß sich verschiedene Gesellschaften unterschiedlich entwickeln und diese Unterschiede offensichtlich mit gewissen politischen Maßnahmen zusammenhingen. Die sozialen Verhältnisse eines Landes waren durch Politik beeinflußbar. Wenn die Fürstenherrschaft so umgestaltet wurde, daß der Fürst bei der Regierung freie Hand bekam, stand einer gezielten Beeinflussung der Gesellschaftsentwicklung nichts mehr im Weg. Absolute Herrschaft sollte ihnen gestatten, nicht nur wie bisher passiv regulierend, reagierend und korrigierend, sondern aktiv steuernd in die sozialen Prozesse ihrer Staaten einzugreifen. Sobald man die Möglichkeit der Steuerung sozialer Verhältnisse entdeckt hatte, verlor diese Möglichkeit ihre Unverbindlichkeit, denn wenn diese tatsächlich bestand, war es wohl die Pflicht eines guten Fürsten, sie zum Besten seines Landes einzusetzen, zumal,

wenn sich dadurch seine Herrschaft weiter intensivieren ließ. Die Annahme dieses neuen sozialpolitischen Auftrags brachte natürlich eine Vervielfachung der Regierungsaufgaben mit sich und gleichzeitig eine Ausdehnung der Herrschaft auf Bereiche, die bislang mehr oder weniger ungeregelt waren.

„Der Staat erhab den Anspruch auf Reglementierung der ökonomischen wie sittlichen Verhältnisse, der Ehe und Familie, des Eigentums und Bodens, des Handels und Gewerbes, des Kreditwesens wie der Prozeßführung, der Berufswelt wie des Arbeitswesens, des Kirchganges und der Frömmigkeit ...“²

Als die fürstliche Herrschaft auf diese Bereiche tatsächlich zugriff, überwachte sie damit alle wesentlichen Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens sowohl in der öffentlichen wie in der privaten Sphäre. Für die Untertanen bedeutete das ein Leben unter staatlicher Kontrolle, was zu den Konsequenzen führte, die man unter dem Begriff *Sozialdisziplinierung* kennt.

Als nun die Fürsten begannen, einen wesentlichen Teil ihrer Herrschaftsaufgaben an Verwaltungsbehörden zu delegieren, wurden Herrschaftsfunktionen in Verwaltungsfunktionen transformiert und dadurch so rationalisiert, daß sie durch eine zentrale Autorität gesteuert werden konnten. Das setzte eine zentralistische Verwaltungsstruktur mit möglichst genau definierten Zuständigkeiten und einer Kompetenzhierarchie voraus, an deren Spitze der Fürst stand. Überall in den Territorien sorgte ein Heer von Beamten für die Durchführung der fürstlichen Anordnungen, denn Herrschaftsintensivierung und -monopolisierung waren nur glaubwürdig, wenn sie lückenlos in die Tat umgesetzt wurden³. Auch wenn der frühneuzeitlichen Bürokratie eine totale Kontrolle der Gesellschaft nur selten gelang, erwies sie sich dennoch auf Dauer als geeignetes Mittel zur Herrschaftsintensivierung.

Verwaltungsbehörden und Beamte waren Ende des 16. Jahrhunderts natürlich nicht mehr neu, ja nicht einmal ungewöhnlich. Diverse Kammern und Kanzleien, Räte und Sekretäre fanden sich an jedem größeren Hof, wo die Regierungsaufgaben längst so umfangreich und kompliziert waren, daß sie von Mitgliedern des Hofpersonals nicht mehr bewältigt wurden. Daher verlangten die immer größer werdenden Fürstenhöfe schon im späten Mittelalter eine fachmännischere Handhabung, als es ritterliche Höflinge oder geistliche Schreiber hätten leisten können. Dafür wurden Spezialisten mit akademischer Ausbildung herangezogen, die durch ihre professionelle Arbeitsweise die Geschäfte ihrer Arbeitgeber rationalisierten und deren Verwaltung leistungsfähiger machten. Zu diesem Zweck wurden seit dem 14. Jahrhundert in Residenzstädten Universitäten gegründet⁴, die zum Teil bis heute bestehen. Die Zahl der höfischen Funktionäre konnte dabei relativ niedrig gehalten werden, da sich ihr Wirkungsbereich auf die Verwaltung der Wirtschaft und des Budgets des Hofes sowie die Unterstützung des Fürsten in seiner Eigenschaft als höhere und höchste Gerichtsinstanz beschränkte.

Eigentlich neu war die Entdeckung, daß mit professionellen Kräften ausgestattete Ämter wesentlich mehr Aufgaben erfüllen konnten, als lediglich den

fürstlichen Haushalt zu führen. Man erkannte, daß eine gut organisierte Verwaltung Herrschaft nicht nur unterstützen, sondern ein Mittel zur Herrschaft sein konnte. Der frühmoderne Staat herrschte nicht mehr *mit ihr*, sondern *durch sie*.

„Die Etablierung einer bürokratischen Herrschaft korrespondierte einerseits mit dem Abbau autonomer ständischer Gewalten, andererseits mit der Hegemonialisierung der Stellung des Fürsten innerhalb einer ausdifferenzierten und polarisierten Ständegesellschaft. Das Neue war gewissermaßen der Ausdruck eines neuen Verständnisses und Umgangs mit herrschaftlicher Ordnung überhaupt, wie es dann in den Begriff des Staates überging.“⁵

Als die absolutistischen Fürsten ihren Zuständigkeitsbereich erweiterten, indem sie für das Funktionieren der Gesellschaft scheinbar wichtige soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten zu ihren eigenen machten, wuchsen die Aufgaben der Verwaltungsbehörden mit⁶. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts lösten sich Verwaltung und Justiz aus der Sphäre des Hofes und bildeten selbständige und unabhängige Einheiten⁷. Die Kompetenzen der einzelnen Ämter und Beamten wurden genauer definiert, der Personalstand erhöht und alles mit mehr Geld ausgestattet⁸, was nichts daran änderte, daß die tatsächliche Leistungsfähigkeit der frühneuzeitlichen Behörden in den meisten Fällen hinter den Ansprüchen und Erwartungen zurückblieb⁹.

Ein nicht unwesentlicher Anteil der Verwaltungskosten mußte für die Gehälter der hohen Beamten aufgewendet werden. Anders als bei niederen Amtsträgern (Kanzlisten, Expeditoren, Kanzleiverwandte etc.) mußte ihr Einkommen einen Lebensstil erlauben, der mit ihrer Stellung im Staat und ihrem Prestige vereinbar war. Zunächst jedoch sollte dadurch die Auffassung vom Amt verändert werden. Denn viele Ämter waren älter als die absolutistische Herrschaft und erst im Laufe der Entwicklung der Zentralverwaltung in die neue Behördenstruktur integriert worden. Oft waren es Reste der ständischen Verwaltung, die eigenen Regeln gehorchte¹⁰. Derartige Ämter hatten eine lange Tradition, insbesondere was ihre materielle Ausstattung und ihre Besetzung betrafen; sie waren oft in fester Hand bestimmter Familien, die diese nicht unberechtigterweise als ihr Eigentum betrachteten und aus ihnen einen Nutzen zogen, dem nicht immer eine angemessene Leistung entsprach¹¹. Entweder wurden diese Ämter durch Umwidmung der zentralen Kontrolle unterstellt und so von der Zentralverwaltung absorbiert¹², oder man stellte ihnen, wie in Frankreich, ernannte Beamte gegenüber, die die Amtsträger älteren Typs entweder überwachten oder deren Funktion übernahmen¹³. Ein Amtsinhaber, der nicht jederzeit absetzbar, nur begrenzt weisungsgebunden und womöglich noch mit lokalen Eliten versippt war, konnte nicht im Interesse des Fürsten sein, der von seinen Beamten unverbrüchliche Loyalität verlangte. Wenn also Beamtengehälter der obersten Klasse entsprechend hoch waren, sollte damit verhindert werden, daß Beamte ihre Ämter als Pfründen betrachteten und sich für geleistete Dienste und eventuelle Bevorzugung bezahlen ließen¹⁴. Loyalität erkauft sich der Fürst nicht nur mit Geld, sondern auch mit Privilegien

und diversen äußereren Zeichen des Ranges¹⁵. Damit sorgte der Staat dafür, daß ein Amt und die völlige Unterordnung unter die fürstliche Autorität eine attraktive Möglichkeit zur Karriere wurde, denn besonders zu Beginn des Ausbaus absolutistischer Herrschaft war noch kein Berufsbeamtentum vorhanden und die Verwaltung daher auf Leute angewiesen, die lediglich „um der Position willen ein Amt anstrebten“¹⁶.

Bevor der Dienst am Staat selbst zum zentralen Wert für Beamte wurde, war es die Person des Fürsten, der gegenüber sie verpflichtet waren, weil sie der Staat war und von ihr „Amt und Würden“ ausgingen. Dieses *patrimoniale Beamtentum* war durch die Diensttreue zum Herrn an seine Aufgabe gebunden, die ausschließlich darin bestand, die Aufträge des Herrn auszuführen¹⁷. Im Verlaufe der Entwicklung der Verwaltungsherrschaft löst sich der Verwaltungszweck vom fürstlichen Willen, das heißt, man erkannte bestimmte politische Maßnahmen für eine effizientere Regierung als notwendig an, unabhängig davon, ob der jeweilige Regent sie ausdrücklich wünschte. Parallel dazu vollzog sich der bekannte Prozeß der Emanzipation des Staates von der Person des Fürsten und seine Anerkennung als eigenständige soziale und politische Entität (merkwürdigerweise ohne daß dabei die Fürsten an Autorität einbüßten). Die Periode des Absolutismus markiert den Übergang von der patrimonialen zur bürokratischen Herrschaft¹⁸. Am Ende dieser Entwicklung sollten sich auch die Fürsten als Diener einer höheren politischen Instanz begreifen, wenn auch als die mit Abstand mächtigsten.

Für höhere und höchste Beamtenpositionen wurden Personen mit der höchsten erreichbaren Qualifikation herangezogen. Das waren in jedem Fall graduierter, wenn möglich promovierter Juristen, seltener Theologen, und dann nur in Konsistorialbehörden. Die fachliche Qualifikation aber war nur einer der Gründe, warum man bevorzugt Juristen die Verwaltung anvertraute. Diese waren praktisch ausschließlich bürgerlicher Herkunft und nicht selten Ausländer, was bedeutet, daß ihr Engagement für den Staat nicht durch Bindungen an Interessen einer ansässigen Elite beeinflußt wurde¹⁹. Vor allem aber gehörten sie nicht dem Adel an, der als „Verlierer“ der absolutistischen Verwaltungsherrschaft diese wohl kaum unterstützt hätte. Duchhardt formuliert diesen Umstand generell:

„Man wird dies im übrigen durchaus als ein generelles Signum des Absolutismus in seiner Formationsphase ansehen können, daß der Fürst zunächst stärker auf bürgerliche Räte und Minister zurückgriff, was oft eine weitere Eskalation in der Auseinandersetzung mit den adeligen Ständen nach sich zieht, und erst nach der völligen Domestizierung des Adels ihn wieder stärker für Positionen in der Zentralverwaltung berücksichtigte.“²⁰

Das Verhältnis zwischen bürgerlichen und adeligen Beamten ist geradezu ein Indikator für das Konfliktausmaß zwischen fürstlicher und ständischer Autorität in einem Land²¹. Um Adelige aus der Verwaltung fernzuhalten, wurde ein wirksames Selektionskriterium eingeführt: der Aspirant mußte die Konfession des Landesherrn haben, beeiden und deren Praktizierung glaubwürdig

nachweisen²². Ein Bürger, der über die Bürokratie in verantwortungsvolle Position gelangt und vielleicht bis in die Sphäre der Macht vorgedrungen war, der das damit verbundene Prestige und Einkommen genoß, wurde täglich daran erinnert, daß er diese Stellung gewiß weniger seiner Qualifikation, sondern eher der Gnade des Fürsten verdankte. In der ständischen Gesellschaftsordnung war das Bürgertum eigentlich nicht dafür vorgesehen, Herrschaft auszuüben, wie der Adel, der eine solche Position mit Recht hätte beanspruchen können²³. Umso größer mußte die Loyalität sein, die bürgerliche Beamte dem Fürsten entgegenbrachten²⁴.

Trotzdem wäre der Anteil von Adeligen in der Verwaltung höher gewesen, wenn mehr von ihnen über Fachkenntnisse oder nur höhere Bildung verfügt hätten. Oftmals griff man einfach in Ermangelung vergleichbar qualifizierter Adeliger zu bürgerlichen Kräften²⁵. Derartige Qualifikationen konnte man sich nur durch Studium und anschließend langjährige Erfahrung in der Beamtenlaufbahn erwerben, die häufig mit bescheidenen Sekretärsstellungen begannen. Solche Strapazen auf sich zu nehmen oder gar eine subalterne Stellung zu bekleiden, verbot jedoch die adelige Standesehre und kam daher nicht in Frage²⁶. Die aristokratische Ausbildung strebte keine fachliche Kompetenz an, die für Beamte nützlich war, sondern vielmehr eine perfekte Beherrschung der aristokratischen Lebensweise²⁷.

Noch schwerer als die mit einer Fachausbildung und einer Ämterlaufbahn verbundenen Herabsetzung auf das Niveau eines Bediensteten wog der Umstand, daß man sich bei der praktischen Tätigkeit in einem Amt der bürgerlichen Arbeitsmoral anzupassen hatte²⁸. Denn die Fürsten hatten Bürger nicht zuletzt deshalb mit Verwaltungsaufgaben betraut, weil sich die bei ihnen internalisierten Werte der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rechtschaffenheit besonders positiv auf die Amtsführung auswirken mußten²⁹. Das machte sie zu ideal geeigneten Fachleuten der Disziplin; niemand hätte sozialdisziplinierende Maßnahmen besser durchführen können als sie³⁰. Nicht nur diese Einstellung, sondern überhaupt der Gedanke, ein Aristokrat müsse neben seiner Geburt und seinem Namen noch andere Qualifikationen erbringen, war dem Adel fremd. Solange er die Beamtenstellung nicht als dem Ansehen förderlich betrachtete, überließ er sie freiwillig dem Bürgertum. Erst als er im 18. Jahrhundert bereit war, sich mit der absolutistischen Herrschaft und dem bürgerlichen Klima in den Ämtern zu arrangieren und die ihm zugesetzten Funktionen wahrzunehmen, wurden Adelige ihrem Rang gemäß wieder in Anstellungsverfahren bevorzugt³¹. Wie der Adel seine soziale Führungsstellung zurückgewann und festigte, so verlor die akademische Ausbildung, d. h. das Doktorat, an Ansehen. Im 18. Jahrhundert betrachtete man den Adelsstand als bessere Qualifikation für ein Amt als den höchsten akademischen Grad; er ersetzte ein Studium. Nur mehr für Nichtadelige war ein Studienabschluß obligat³². Inzwischen waren die meisten ursprünglich bürgerlichen Beamtenfamilien nobilitiert worden, so daß diese Praxis kaum Gefahr für das Bildungsniveau der Beamten bedeutete. In diesen Familien blieb das Jusstudium weiterhin üblich, und die notwendigen Fähigkeiten für die Amtsführung wurden tradiert³³.

Einige soziale Konsequenzen des Absolutismus

Im Kampf um die innenpolitische Hegemonie wurde zwar die Struktur des *Ständestaates*, nicht aber die der *Ständegesellschaft* verändert³⁴. Das Ergebnis waren „hybride Gebilde“³⁵, in denen ein frühmoderner Verwaltungsstaat neben einer Gesellschaftsstruktur bestand, die gerade ihre traditionalen Merkmale stärker ausprägte. Ständische Einrichtungen und Vorstellungen bestimmten die gesellschaftliche Praxis weiterhin in wesentlich stärkerem Ausmaß, als früher angenommen wurde³⁶. Absolute Herrschaft und Stände waren nicht *per se* antagonistisch, denn nirgendwo hatten die Fürsten die Existenzberechtigung ständischer Institutionen prinzipiell in Frage gestellt und bekämpften sie auch nur, wenn diese nicht bereit waren, sich in den Dienst der absolutistischen Pläne stellen zu lassen und offen rebellierten³⁷. Tatsächlich hatte lediglich eine Verschiebung des Gleichgewichts im Dualismus Stände–Fürst zugunsten des Fürsten stattgefunden³⁸. Als politische Institution wurden die Stände zwar eliminiert, als soziale Gruppen blieben sie aber, wenn auch in veränderter Form, erhalten. Absolutistische Politik war in sozialpolitischer Hinsicht grundsätzlich konservativ. Weder in der Theorie noch in der Praxis wurde jemals eine Veränderung der Sozialstruktur angestrebt. Eine noch stärker als bisher differenzierte und starrere ständische Hierarchie wurde im Gegenteil als verlässlichste Garantie für die Aufrechterhaltung der sozialen Stabilität angesehen³⁹. Das Ziel der *guten Policey* und aller staatlichen Kontrollmaßnahmen war gerade die Erhaltung der Rechte und der sozialen Position jedes Standes⁴⁰.

Ein Teil der Probleme, deren Lösung sich absolutistische Fürsten zur Aufgabe machten, hatten sie sich in der ersten Phase der Durchsetzung der absoluten Herrschaft selbst eingehandelt. Fast überall, wo im 16. Jahrhundert Zentralbehörden eingerichtet wurden, kamen die ersten Beamtenenerationen praktisch ausschließlich aus dem Bürgertum⁴¹. Obwohl eine Beschäftigung in einem Amt für den Adel, der sich in dieser Zeit noch als Ritterstand begriff, kaum standesgemäß war, muß er es doch als schmerzhafte Einschränkung seiner Stellung als Führungsschicht empfunden haben, daß immer mehr sozial und politisch relevante Angelegenheiten an ihm vorbei und statt dessen über die Schreibpulte der Beamten gingen. Gerade das war im Frühabsolutismus auch die Absicht der Fürsten gewesen, nämlich potentielle Opposition aus der Politik fernzuhalten.

Außer diesem gab es noch einen zweiten, nicht weniger politischen, aber auch praktischen Grund: die Fürsten hatten Interesse am Bürgertum. Zunächst war man bestrebt, die Fähigkeiten, die im bürgerlichen Milieu häufiger vorkamen als in anderen Ständen, für sich nutzbar zu machen. Die bürgerliche Lebens- und Wirtschaftsweise in der Frühen Neuzeit hatte seit langem spezifische Anforderungen an die Erziehung und Ausbildung gestellt, die denen der Verwaltung ähnlich waren. Rationelle und mitunter sogar zielstrebige Arbeitsweise – Folge bürgerlicher Tugenden –, aber vor allem das verhältnismäßig hohe Bildungsniveau machte das Handwerks- und Handelsbürgertum zum natürlichen Reservoir für qualifizierte Beamte⁴². In der Perfektionierung der

Verwaltung, aber auch in den typischen, immer wiederkehrenden Versuchen fürstlicher Berater, die Verschwendungen in der Repräsentation wenigstens auf ein gerade noch verantwortbares Maß zu reduzieren, zeigte sich deutlich das bürgerliche Element im absolutistischen Staat⁴³.

Besonders dort, wo das Bürgertum die Krise des 17. Jahrhunderts einigermaßen überstanden hatte, wo Handel und Handwerk zusehends prosperierten, zeigten die Fürsten aus naheliegenden Gründen großes Interesse für seine wirtschaftliche Leistungskraft. Diese trachtete man möglichst umfassend in den Dienst des Staates zu stellen, gemäß der mercantilistischen Überzeugung, nach der jedes wirtschaftliche Handeln in erster Linie dem Wohl des Staates zu dienen habe. Das traf natürlich vor allem auf Frankreich zu, wo das reiche Bürgertum der Hauptadressat finanzieller Forderungen durch die Monarchie war. In Deutschland erreichte die bürgerliche Wirtschaft erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder den „Vorkriegsstand“ und stand daher für den Aufbau absolutistischer Herrschaften lange nicht zur Verfügung. Hingegen verdankte der französische Absolutismus seine „idealtypische“ Durchsetzung zu einem wesentlichen Teil seiner Fähigkeit, bürgerliches Kapital in das Staatsbudget umzuleiten, was den Handel zwar beeinträchtigte, aber nicht ernsthaft gefährdete⁴⁴. Die Bourgeoisie akzeptierte diese Praxis, solange der Staat angemessene Gegenleistungen zu erbringen bereit war, denn der Nutzen war in der Tat nicht einseitig. Von der Zentralisierung der Verwaltung, der Verbesserung der Transportwege und dem Kolonialismus etc. profitierte gerade die Bourgeoisie.

Die Entschädigung war trotzdem kaum ökonomischer oder finanzieller, schon gar nicht politischer, sondern sozialer Natur. Denn die reizvollste Ofertheit, mit der die Monarchie bürgerliches Wohlverhalten belohnte, bestand in der Möglichkeit einer entscheidenden Verbesserung der ständischen Qualität – der in der frühmodernen Gesellschaft wichtigsten sozialen Kategorie. Für einen wirtschaftlich denkenden Bourgeois war der käufliche Erwerb eines königlichen Amtes eine besonders sichere Investition, denn die Dienstleistung eines Beamten *mußte* in Anspruch genommen werden, wodurch der Profit auch in Krisenzeiten gesichert war. Wichtiger aber war der Umstand, daß ein höheres (teureres) Amt erblich und mit der Nobilitierung seiner Inhaber verbunden war⁴⁵. Wenn sich auch außerhalb Frankreichs der Ämterhandel nie in vergleichbarer Weise durchsetzte, zeigt dennoch die demonstrative Besetzung von Vertrauensstellungen mit bürgerlichen Beamten, daß auch andernorts versucht wurde, eine Koalition zu bilden, die fürstlichen Herrschafts- und bürgerlichen Aufstiegsinteressen gleichermaßen förderlich war. Diese fürstlich-bürgerliche Symbiose war ein Bündnis, daß das Bürgertum in gewisser Weise in den Staat integrierte⁴⁶, indem es im eigenen Interesse die absolutistische Herrschaft förderte und das so lange bestand, bis eine neue bürgerliche Generation, die nicht mehr die Chance zum Arrangement mit dem Absolutismus bekam, die ganze Macht forderte.

Die Kandidaten für den sozialen Aufstieg durch die Bürokratie kamen zu meist aus der städtischen Oberschicht und dem „gehobenen Mittelstand“, so

daß ihre Karrieresprünge zwar signifikant, aber doch nicht so drastisch waren, daß sie aus einem amerikanischen Märchen stammen könnten. Wenn Beamte aus den ratsfähigen Familien stammten, was gewöhnlich der Fall war⁴⁷, dann kamen sie aus einer Schicht, die bereits vorher an politischen Entscheidungen, wenn auch im begrenzten kommunalen Rahmen, teilzunehmen gewöhnt war. Zwar war es möglich, eine Beamtenkarriere mit bescheidenem handwerklichem oder dörflichem Hintergrund zu beginnen, und es kam auch immer wieder vor; solche Fälle blieben aber Ausnahmeherscheinungen⁴⁸.

Der Eintritt in ein höheres Verwaltungsgremium, eine Kammer oder einen Hofrat, war für die Beamten nicht nur ein wichtiger Sprung in ihrer Laufbahn, sondern bedeutete auch ihr Vordringen in den Bereich der Regierung. Als Räte waren sie unmittelbare Untergebene der Fürsten und übten in ihrem Namen Herrschaft aus. Diese indirekte Herrschaftspartizipation hob sie über ihren bürgerlichen Stand hinaus, denn seit jeher galt der Grundsatz *Herrendienst adelit*⁴⁹. Unterstützung des Fürsten, Dienst in seiner Nähe und in seinem Auftrag wurde als Privileg betrachtet, das ursprünglich nur einer an sich privilegierten Gruppe zustand. Ein Kriterium für den adeligen Stand einer Familie war immer gewesen, zu dieser Tätigkeit zugelassen zu sein. Hofämter, also Funktionen, die mit der Organisation der Residenz und des Hofstaats zu tun hatten, blieben auch weiterhin fest in aristokratischer Hand⁵⁰. Solche Hoffunktionen wurden als ehrenhaft angesehen, weil sie in der Prestigehierarchie die höchsten erreichbaren Ränge einnahmen und nicht unbedingt mit praktischer Arbeit verbunden waren. Doch den Bereich der staatlichen Verwaltung mußten sie an die Räte abgeben. Das bedeutete aber auch, daß die exklusive Tätigkeit des Fürstendienstes mit Bürgerlichen geteilt werden mußte.

In einer patrimonialen Bürokratie leiteten die Ämter ihre Kompetenzen aus dem fürstlichen Auftrag her, mit dem auch die Amtsgewalt auf die Beamten überging. Was sie legitimierte und für ihre Aufgaben letztlich kompetent machte, war ihre spezifische Beziehung zum Fürsten und weniger ihre praktische Kompetenz, denn „nicht das Funktionale, sondern die soziale Stellung mit ihren ständischen Privilegien gilt als das eigentlich Charakteristische des Amtes“⁵¹. Beamter zu sein bedeutete in der ständischen Gesellschaft zuerst eine soziale Position (Funktionsstand) einzunehmen, in geringerem Maß einen Beruf im modernen Sinn. Beamte waren nämlich in zweierlei Hinsicht Instrumente des fürstlichen Herrschaftsanspruchs. Neben der Erfüllung ihrer eigentlichen Amtspflichten übten sie an ihren Einsatzorten die Funktion von Repräsentanten der fürstlichen Gewalt aus, die schon durch ihre Anwesenheit die Präsenz des Fürsten symbolisierten⁵². Ein Amt machte seinen Inhaber zu einer privilegierten, Herrschaft ausübenden Person, deren soziale Funktion der des Adels verwandt war, und sein Prestige stieg noch weiter, als die Amtshandlungen objektiviert und dadurch „mit der geheimnisvollen Aura des Abgesonderten und Objektiven, daher Höherwertigen umgeben“⁵³ wurden. Hierin lag ein weiterer Grund für die Beschäftigung Bürgerlicher durch die Fürsten: In dem er dem Adel Funktionäre an die Seite stellte, die er mit mindestens eben-

so Wichtigem und Vertraulichem betraute wie sie, sich von ihnen beraten ließ und ihnen weitgehend die praktischen Regierungsangelegenheiten überließ, beseitigte er das alte aristokratische Monopol auf den Fürstendienst und griff damit einen Aspekt adeliger Privilegierung frontal an⁵⁴.

Darüber hinaus sollte ein derartiger Eingriff in die ständische Ordnung deutlich sichtbar zum Ausdruck bringen, daß die absoluten Fürsten beabsichtigten, die Regeln der ständischen Gesellschaft durchaus frei und in ihrem Sinn auszulegen. Sie beanspruchten die Kompetenz, über die soziale Position von Individuen innerhalb des ständischen Rahmens, wenn es der absolutistischen Herrschaft dienlich war, nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Für absolute Regenten galten in dieser Hinsicht keine Gesetze; wenn man trotzdem von ihnen erwartete, die Regeln der ständischen Gesellschaft zu beachten und sogar ihren Bestand zu garantieren (was sie auch taten), so mußten ihnen auch die Möglichkeiten zur aktiven Kontrolle der Statusordnung zugeschlagen werden, und diese bestanden eben unter anderem in der Kompetenz zur Standeserhebung. Mit der bürokratischen Herrschaft bekamen die Fürsten ein Mittel in die Hand, das ihnen zu entscheiden gestattete, wer in ihrem Staat Macht haben solle. Bei diesen Entscheidungen waren sie grundsätzlich nicht daran gebunden, sich bei ihrer Auswahl an den traditionellen Eliten (dem Adel) zu orientieren. Gänzlich von Sachzwängen frei waren sie natürlich trotzdem nicht. Dennoch blieben die demonstrativen Standeserhebungen ein Signal, das die Souveränität des Fürsten auch in sozialen Fragen unterstrich. Schließlich stellte die Kompetenz zum Eingriff in die ständische Ordnung durch Statusdifferenzierung ein sehr wirkungsvolles und daher unverzichtbares Herrschaftsinstrument dar⁵⁵.

Diese Praxis und die Konsequenz, mit der diese Kompetenz wahrgenommen wurde, legt die Vermutung nahe, daß für die Fürsten, trotz ihrer Verpflichtung gegenüber der ständischen Ordnung, das Ideal einer Gesellschaft in einem mehr oder weniger gleichwertigen Untertanenverband bestand, in dem die Nützlichkeit für den Staat den sozialen Status bestimme. Im allgemeinen waren sie wohl vom Sinn der Ständeordnung, von der auch sie Bestandteil waren, überzeugt, andererseits untergruben sie dort, wo sie direkten Einfluß auf die Statushierarchie hatten, deren ständische Struktur so nachhaltig, daß an diesen Orten – den Höfen – die alte Ordnung nur noch sehr eingeschränkt galt. Wenn die Fürsten die Existenz sozialer Ungleichheit unter ihren Untertanen akzeptierten, vielleicht sogar wünschten oder wenigstens nicht in Frage stellten, so stand doch fest, daß diese Unterschiede in bezug bzw. Verhältnis zu seiner Person keine Rolle spielen sollten. Der Fürst sollte gleichermaßen über allen stehen und die Distanz zu jedem einzelnen selbst festlegen können⁵⁶. Die Gesellschaft sollte auf ihn ausgerichtet werden. Unterhalb seiner Stellung vollzog sich dadurch eine Nivellierung der ständischen Statusunterschiede, die durch konsequente Bürokratisierung und Verhöflichung der Gesellschaft unterstützt wurde⁵⁷.

An den Höfen des 16. und 17. Jahrhunderts ist dieser Prozeß tatsächlich unübersehbar. In dieser Zeit war die Trennung von Hof und Verwaltung noch

nicht vollzogen oder gerade im Gang und die fürstlichen Residenzen daher der gemeinsame Wirkungsbereich bürgerlicher Beamter und adeliger Höflinge⁵⁸. Die Stellung an einem Hof hing von der Nähe zum Fürsten und dem Grad der Vertrautheit des Umgangs mit ihm ab, worüber er natürlich selbst entschied. Solange die Höfe allgemein weniger exklusiv, auch die Distanz zwischen ihnen und der Bevölkerung noch nicht so groß und man auf bürgerliche Beamte angewiesen war, waren diese Entscheidungen noch weniger den Zwängen der ständischen Hierarchie ausgesetzt.

„Die Residenz des Fürsten wurde zu jener gesellschaftlichen Plattform, wo mit Hilfe einer genau festgelegten Rangordnung über Status und Karriere jedes einzelnen, also auch alle Fragen standesüberschreitender Mobilität, entschieden wurde. Sie wandelte sich zu einem Herrschaftsinstrument, das die Suspendierung des traditionell statusbestimmenden Abstammungsranges durch eine neue soziale Beziehung, die Nähe zum Thron, voranzutreiben ermöglichte.“⁵⁹

Am exemplarischsten zeigt sich diese Tendenz in den Geheimen Räten, die im 17. Jahrhundert an allen Höfen des Reiches eingerichtet wurden und ursprünglich den engeren Beraterkreis der Fürsten institutionalisieren sollten⁶⁰. Wenngleich diese Beratertätigkeit immer ein bevorzugtes Betätigungsfeld für Aristokraten blieb, waren in den meisten Geheimratskollegien bürgerliche und aus dem Bürgertum in den Adelsstand aufgestiegene Räte mehr oder weniger stark vertreten⁶¹. „Im Geheimratskollegium sind also zwei Gruppen unterschiedlicher sozialer Herkunft durch ein und dieselbe Funktion einander gleichgestellt.“⁶²

Im Laufe der Zeit entstand eine Kohärenz zwischen Adel und Beamtenschaft, die sich auch immer häufiger in Fragen der Lebensführung ausdrückte. Beamte näherten sich durch die Anpassung an den höfischen Lebensstil und durch die Herausbildung spezifischer Gruppeninteressen zusehends an den Adel an⁶³. In dem Maß, in dem sie sich aristokratisierten, entfernten sie sich in ihrem sozialen Profil vom Bürgertum und entwickelten eine eigenständige Identität mit typischen Lebensverhältnissen und -chancen. Sie grenzten sich von anderen Gruppen durch einen spezifischen Ausbildungs- und Karrieregang, einer bestimmten Erwerbstätigkeit, die Quellen ihres Einkommens und durch einen relativ genau definierten genealogischen Kontext als eigene Berufs- und Standesgruppe ab⁶⁴.

Gerade als sich die Integration der bürgerlichen Aufsteiger in den Adelsstand abzuzeichnen begann, wurde dieser Tendenz von Seiten der alten Aristokratie, aber auch von den Fürsten ein Riegel vorgeschoben. Je weiter die Versuche der bürgerlichen Beamten, vorerst gefördert durch die Fürsten, gingen, das Herrschaftsmonopol des Adels zu unterwandern, erst recht, als nobilitierte Beamte die Aristokratie als Stand aufzusaugen schienen, desto mehr blockierte der alte Herren- und Ritterstand den Aufstieg in seine Klasse. Das gleichwertige Verhältnis zum Fürsten am Hof (z. B. in den Geheimräten) hatte die Standessdifferenzen zwischen bürgerlichen Beamten und Adeligen keines-

wegs aufgelöst⁶⁵, und auch die Fürsten änderten im 18. Jahrhundert ihre Haltung gegenüber dem alten Adel, den sie nunmehr bei der Erneuerung ihrer alten Vorrangstellung und dessen Abgrenzung nach „unten“ unterstützten⁶⁶. Diese Änderung der sozialpolitischen Strategie der Fürsten mag, wie Rudolf Vierhaus annimmt, auf die Erschütterung der sozialen Struktur, die durch die von ihnen veranlaßte Aufstiegsmobilität ausgelöst wurde, zurückgeführt werden; auf diese mußte im Sinn des absolutistischen Programms stabilisierend reagiert werden⁶⁷. Dagegen bestreiten Ilja Mieck und andere eine Destabilisierung durch das Beamtentum, da sich sein Aufstieg im Rahmen der ständischen Gesellschaft bewegt und es sich damit begnügt hätte, lediglich eine adelsähnliche Stellung einzunehmen⁶⁸.

In der Tat treffen beide Standpunkte in gewisser Weise zu, denn die soziale Entwicklung der Beamtenschicht hatte zwei Phasen: Die erste bestand im oben beschriebenen Aufstieg der Beamten in eine adelsähnliche Stellung, die zweite fiel mit einer allgemeinen sozialen Entwicklung zusammen, für die mehrere Charakterisierungen gefunden wurden. Man spricht von Rearistokratisierung⁶⁹, von Aristokratisierung als Folge der Refeudalisierung⁷⁰ oder allgemeiner von einer tendentiellen Verengung des sozialen Spielraums⁷¹ oder einer Verstärkung der Grundtendenzen der älteren Gesellschaft⁷². Auf der Ebene der fürstlichen Herrschaft bedeutete dies das Comeback des Adels als staatlicher Herrschaftsträger auf Kosten der bürgerlichen Spezialisten⁷³. Seine Einbeziehung in die Fürstenhöfe verfolgte neben der politischen Kontrolle auch einen sozialen Zweck: Zur Stabilisierung der gesellschaftlichen Ordnung gehörte auch die Wiedereinsetzung des sozial geschwächten Adels in seine angestammte Führungsrolle. Die Integration in den absolutistischen Fürstenstaat gab ihm die Gelegenheit, sein Bedürfnis nach Selbstinszenierung zu stillen und damit das, wozu er sich eigentlich berufen fühlte, besser als bisher zu verwirklichen. Der absolutistische Hof gab der Aristokratie seine Würde zurück, indem er das aristokratische Prinzip der Suprematie über alle Stände wiederherstellte und dessen Selbstbewußtsein als privilegierter Stand stärkte. Weil die höfische Hierarchie für die ganze Gesellschaft Geltung beanspruchte, konnte sich dieses Prinzip auf die allgemeine soziale Statusordnung ausdehnen⁷⁴. Außerdem hatte der Adel sein krasses Bildungsdefizit gegenüber den akademischen Fachkräften, soweit es die Standesehrre zuließ, auszugleichen versucht⁷⁵ und dominierte nach seiner erfolgreichen Domestizierung wieder die europäischen Residenzen. Ihre feudale Autonomie tauschten sie gegen das Prestige einer Position bei Hofe und „mit der abhängigen aber materiell gesicherten Stellung im landesherrlichen Dienst“⁷⁶ ein. Absolutismus und Feudalismus hatten ihre Konflikte beigelegt und durch ein Klima der „aristokratischen Solidarität“⁷⁷ ersetzt.

Von der Aristokratisierungstendenz wurde sogleich auch die Sphäre der Beamten erfaßt. Joachim Lampe schrieb über die Verhältnisse in Kurhannover in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo die Aristokratie eine besonders exklusive Stellung hatte halten können und wegen der Abwesenheit des Landesherrn auch einer vollständigen Domestizierung entging, folgendes:

„Man erwartete von den gelehrten Juristen, die so viel geleistet hatten, und denen der moderne Staat seine Existenz und seine Theorie verdankte, nichts mehr; sie verschwanden aus dem Geheimen Rat, denn man sah in ihnen nur noch die eitlen Helden nutzloser spitzfindiger Doktordisputationen. Die aristokratische Tendenz des grand siècle, die sich in einem so aristokratisch orientierten Land wie Hannover umso mehr durchsetzen mußte, wußte ihren Fehlern und Schwächen allgemeine Bedeutung zuzumessen und die ehrgeizigen Fürsten für sich zu gewinnen. Der Adel strömte jetzt in Scharen in den fürstlichen Dienst, denn ein jeder adlige Diener war für seine Standesgenossen wiederum ein Beweis, daß die Ordnung des neuen Staates, der es sich zu unterwerfen galt, nicht unbedingt die eines gefügigen Werkzeugs zu sein brauchte. Die Fürsten aber entschieden den eifersüchtigen Konkurrenzkampf schließlich durch ihre offene Parteinahme für den Adel, indem sie allmählich die höchsten Staatsämter fast nur noch mit den Trägern der alten, mit der Geschichte der Dynastie seit je verbundenen Namen besetzten, ohne freilich einen Anspruch des Adels darauf je anzuerkennen ... Fortan hatten die ‚gnädigen Herren aus den uralten Ritterfamilien‘ die obersten Hof- und Staatsämter inne.“⁷⁸

In dieser Situation wurde es für Bürgerliche in der Verwaltung notwendig, die angesehene und prestigereiche Stellung, die sie kraft ihres Amtes einnahmen, durch den Erwerb eines Adelspatents zu untermauern. Die Aristokratisierung nicht nur der Höfe, sondern der gesamten Gesellschaft hatte bewirkt, daß nun ausschließlich der Adel als Inbegriff alles Ehrenhaften gesehen wurde und sich die Kluft in der Prestigehierarchie zwischen Adel und allem Nichtadeligem immer stärker verbreiterte. Für den, der höchste Ehre und Ansehen genießen wollte, genügte es nicht mehr, lediglich einen ehrbaren Beruf auszuüben oder auf seinem Gebiet Meister zu sein, egal wie weit die Wertschätzung einer Person ging; der Adel stand trotzdem in der Hierarchie mehr oder weniger weit, aber immer eindeutig über ihr.

Die fortschreitende Aufwertung des Adels war das Ergebnis des fürstlichen Absolutismus. Der neuzeitliche Adel war weitgehend das Produkt seiner eigenen Domestizierung⁷⁹. Alle seine typischen kulturellen Ausdrucksformen, wie die Distanz gegenüber Nichtstandesgemäßen, die verfeinerte Lebensform und das komplizierte Titel- und Rangsystem, waren an den Höfen auf Initiative der Fürsten und unter ihrer Kontrolle entstanden. Um in dieser veränderten hierarchischen Ordnung ihren Platz halten zu können, war es für bürgerliche Beamte unumgänglich, sich ihr anzupassen. Es entwickelte sich ein neuer Beamtentyp, der sich in seinem Verhalten am Adel orientierte. („[Er] weiß, die Feder mit gleicher Sicherheit zu führen wie den Degen.“⁸⁰)

Wenn bürgerliche Räte unter diesen Umständen die Nobilitierung anstrebten, heißt das, daß sie sich bereits in einer adelsgleichen oder wenigstens adelswürdigen Stellung zu befinden betrachteten. Diese Meinung war durchaus begründet, denn in der Vorstellung des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit war die (juridische) Promotion eine dem Ritterschlag vergleich-

bare Standesverbesserung und der Träger eines Doktorats daher dem Ritterstand gleichgestellt. Darüber hinaus leisteten sie Herrendienst, zu dem sie erst aufgrund dieser Praxis gekommen waren. Mit solchen Ämtern war bis in das 17. Jahrhundert unausgesprochen der personaladelige Stand seiner Inhaber verbunden und daher dessen ausdrückliche Anerkennung durch den jeweiligen Landesherrn scheinbar eine Formalität⁸¹. Auf höhere Beamte, vor allem Geheimräte und Gesandte, traf das auch in der Praxis zu, denn ihnen wurden Anträge auf Nobilitierung in den meisten Fällen sogleich stattgegeben, wobei es genügte, wenn sie ihr Amt und die damit verbundenen Verdienste für Fürst und Reich glaubwürdig nachweisen konnten⁸².

Dennoch gelang nur einer Minderheit solcherart beförderter Familien die tatsächliche Integration in die Aristokratie. Das lag an den verschärften Aufnahmekriterien des alten Adels, der sich damit vor einer Aufweichung seiner Exklusivität schützte⁸³. Amt und Titel alleine waren nicht ausreichend, um als ebenbürtig anerkannt zu werden, denn ihm kam es primär auf die *gute adelige Lebensweise* an. Darunter wurde weniger eine bestimmte Art der Lebensführung, sondern die Art und Weise verstanden, wie man zu den Mitteln gelangte, die eine solche ermöglichten. Das notwendige Einkommen für die adelige Lebensform konnte nur durch Handel und Kapital (was als nichtstandesgemäß galt) oder durch grundherrschaftlichen Landbesitz erworben werden. Die reguläre Besoldung bürgerlicher Beamter erlaubte jedoch nur in wenigen Fällen eine ausreichende Vermögensbildung⁸⁴. Nur wenn es dem Nobilitierten gelang, Titel und Ämter zu sammeln, Lehensbesitz mit allen gewöhnlich damit verbundenen Rechten zu erwerben und sich in seinem Heiratsverhalten aus dem bürgerlichen Milieu zu lösen und sich selbst wie seine Nachkommen konnubial korrekt zu verehelichen, stand seinem Einstieg in den alten Adel nichts mehr im Weg⁸⁵.

All das war mit enormem, nicht nur finanziellem Aufwand verbunden, den nicht jeder aufzubringen bereit war, zumal die Erfüllung dieser Kriterien im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend schwieriger wurde. Generell war der Aufstieg in die Aristokratie je später, desto unmöglich⁸⁶. Konnte man am Beginn dieser Entwicklung den Erwerb eines akademischen Ranges, eines Amtes und des Briefadels noch als ersten Schritt auf dem Weg in den Ritterstand ansehen, so sah man eine Nobilitierung im 18. Jahrhundert nur mehr selten als echte Standeserhebung an, sondern lediglich als Anerkennung für Verdienste⁸⁷.

Statt dessen erhielt die Nobilitierung für Beamte eine neue Funktion. Immerhin blieb ein Briefadel trotz des Verlustes seiner statusanhebenden Kraft noch so wirksam, daß er für eine Bevorzugung von Kandidaten aus nobilitierten Beamtenfamilien gegenüber Einsteigern, die bloß über ein Doktorat verfügten, ausreichte⁸⁸. Daß der akademische Grad allmählich an Ansehen verlor und immer seltener als entscheidende Qualifikation für die Anstellung in ein Amt betrachtet wurde, war nicht nur die Auswirkung des sinkenden Ausbildungsniveaus an den juridischen Fakultäten, sondern eine Auswirkung der generellen Tendenz, „daß jede aufstrebende Gruppe bemüht ist, sich nach Er-

reichung des Ziels möglichst hermetisch gegen die Schicht abzuschirmen, aus der sie aufgestiegen ist⁸⁹.

Schon seit dem 17. Jahrhundert hatten sich die Beamtenfamilien fast überall zu eigenen Interessengruppen entwickelt, die sich aus sich selbst ergänzten und über die Aufstiegschancen ihrer Mitglieder wachten. Als sich die Unmöglichkeit einer wirklichen Standesverbesserung durch die Beamtenkarriere immer mehr abzeichnete, verstärkten sich die Bemühungen, den einträglichen beruflichen Bereich der Verwaltung für sich auf möglichst viele Generationen hinaus zu sichern⁹⁰. Ohne die Absicherungen der grundherrschaftlichen Einkommensquellen des Adels einerseits und der handelsbürglerlich-handwerklichen Schichten andererseits blieben sie in einer besonders abhängigen Lage. Vom eigentlichen städtischen Bürgertum hatten sie sich inzwischen so weit entfernt, daß der Einstieg eines Beamtensohns in die Geschäftswelt eindeutig als sozialer Abstieg gewertet werden mußte. Die Beamtenlaufbahn und damit die völlige wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit vom Dienstherrn war somit die einzige berufliche Perspektive für ein Mitglied einer Beamtenfamilie, das seinen sozialen Rang beibehalten wollte. Dieser solchen Familien gemeinsame sehr begrenzte Mobilitätsspielraum führte zu einer Verdichtung des Kreises der Beamtenfamilien und schließlich zur Bildung eines Quasi-Standes⁹¹ zwischen Bürgertum und Aristokratie, der sich nun nach beiden Seiten hin abgrenzte und ein eigenständiges spezifisches Standesbewußtsein entwickelte. Nach „oben“ zog die adelige Exklusivität die Grenze, die später durch die Öffnung zur Aufklärung von seiten der Beamten erwidert wurde, nach „unten“ waren die berufsständischen Besonderheiten und nicht zuletzt der Briefadelsrang ein deutlich erkennbares Unterscheidungsmerkmal⁹². Diese so entstandene Zwischenschicht ist als *administrative Funktionselite* bezeichnet worden⁹³, die zwar eine soziale Identität, aber keine vollständige Standesqualität entwickelte⁹⁴.

Absolutismus in Salzburg

Um die Frage zu beantworten, ob ein Staat absolutistisch genannt werden kann, hat Kersten Krüger eine interessante und praktikable Methode vorgeschlagen: Als Indikatoren sollen jene neun Merkmale dienen, die Jean Bodin für die fürstliche Souveränität formulierte. „Bodins Formel läßt sich ... als Maßstab verwenden, um den Grad der Ausbildung des Absolutismus in den verschiedenen Ländern zu bestimmen.“⁹⁵ Den Bodinschen Merkmalen haften alle Probleme an, die mit normativen Quellen verbunden sind. Dennoch geben sie wahrscheinlich authentisch wieder, was frühneuzeitliche Fürsten unter ihrer *Libertät* verstanden, und was sie meinten, wenn sie danach strebten. Folgende Kriterien mußte also die fürstliche Herrschaft nach Bodin erfüllen, wenn sie souverän sein wollte:

Die erste und wichtigste Kompetenz des souveränen Fürsten bestand im Monopol auf die *Gesetzgebung*. Daraus leiten sich alle weiteren ab, nämlich:

2. die Entscheidung über *Kriegserklärungen* und
3. *Friedensschlüsse*,
4. die oberste Rechtsinstanz und die Aufsicht über die *Justiz*,
5. die Ein- und Absetzung der *Beamten*,
6. das Recht, *Steuern einzuheben*,
7. zu *begnadigen*, also Recht in bestimmten Fällen zu suspendieren,
8. die Kontrolle über die Staatsfinanzen durch das *Münzrecht* und
9. das Recht, *Treueeide* abverlangen zu können⁹⁶.

In der Situation Frankreichs im 16. Jahrhundert verzichtete Bodin auf das Kriterium der *Kirchenhoheit*⁹⁷, das hier aber trotzdem als zehnter Punkt ergänzt werden soll, weil es im Zusammenhang mit einem geistlichen Fürstentum vorteilhaft erscheint.

Zu 1.: Souveräne Gesetzgebungskompetenz war im Hl. Römischen Reich seit dem Mittelalter an die *Landesherrschaft* gebunden. Länder zeichneten sich vor einfachen Fürstentümern unter anderem dadurch aus, daß sie ein Landrecht besaßen, das auch in den Territorien gültig war, die – obwohl reichsunmittelbar – doch (noch) keine eigene Landesherrschaft ausgebildet hatten⁹⁸. Vor dem 14. Jahrhundert traf das auch auf das Erzstift Salzburg zu. Die Erzbischöfe waren zwar hochrangige Reichsfürsten, unterstanden aber in Rechtsangelegenheiten formal dem Herzogtum Bayern, wie vordem auch Österreich. Solange ein Fürst kein Landesherr war, war es ihm lediglich gestattet, eine Art von Regulativen für die eigene Dienstmannschaft und die *familia* in Form sogenannter *Hofrechte* zu erlassen. Das geschah in Salzburg denn auch schon recht früh, nämlich vermutlich im 12. Jahrhundert⁹⁹. Die Lösung von Bayern vollzog sich mit der Herausgabe des ersten, für das gesamte Territorium des Erzstifts gültigen Gesetzes und nach politischen Auseinandersetzungen mit der Proklamation einer Salzburger Landesordnung 1328. Endgültig beanspruchten die Erzbischöfe das Gesetzgebungsmonopol dann mit der Landes- und Policeyordnung von 1526. Wenn man vom Reichsrecht absieht, das selbstverständlich auch überall in Deutschland galt, dann waren sie seither alleinige Gesetzgeber im Land¹⁰⁰. Dennoch waren die Salzburger Landesherren zwar weitgehend, aber nicht vollständig souverän in diesem Bereich, denn weiterhin hatten, wie auch im übrigen Europa, die Stände gewisse Rechte in der Legislative, bekanntlich vor allem in Finanzangelegenheiten. Darin unterschied sich Salzburg aber nicht von anderen, selbst „idealtypischen“ Fällen wie Frankreich oder Preußen¹⁰¹. Vielmehr waren diese Einschränkungen durch die äußerst schwache Position der Stände tendentiell noch geringer als anderswo.

Zu 2. und 3.: Wann ein Salzburger Landesherr das erste Mal einen Krieg erklärte, ist in diesem Zusammenhang weniger relevant als die Frage, ob er es im vorliegenden Untersuchungszeitraum tat. Innerhalb dieses Zeitraums nahm das Erzstift zwar an Kriegen teil (etwa den Sukzessionskriegen), aber immer als Verbündeter des Kaisers, für dessen Heer ein Kontingent zu stel-

len war. Doch außer der Besetzung Berchtesgadens durch Erzbischof Wolf Dietrich 1611 ist in dieser Zeit keine bewaffnete Aggression vom Erzstift ausgegangen. Bezeichnend für die Kompetenz des Erzbischofs, eine eigenständige Militärpolitik zu betreiben, ist in der Tat eher der gegenteilige Fall: Gemeint ist die beharrliche Weigerung Wolf Dietrichs und Paris Lodrons, sich in der Liga zu engagieren, sich damit einem bayerischen Oberkommando zu unterstellen und sich in den großen Krieg hineinziehen zu lassen¹⁰². Obwohl Salzburg nicht aktiv am Dreißigjährigen Krieg teilnahm, sandte Erzbischof Paris Lodron eine Delegation zu den Friedensverhandlungen nach Münster und Osnabrück, wo sie jedoch die Verträge nicht unterzeichnete¹⁰³.

Zu 4.: Wenn der Erzbischof auch bis zum Beginn der Neuzeit nicht sein eigenes Recht sprach, so waren doch die Kompetenzen extraterritorialer oder übergeordneter Instanzen bei der Beaufsichtigung der Rechtsprechung schon lange eingeschränkt worden. Ca. 790 erhielt das Erzstift die Immunität in Justizfragen. Mit der Übernahme von Vogteirechten und dem Erwerb von Grafschaften seit dem 13. Jahrhundert wurde der Bereich der Gerichtskompetenz ständig erweitert und schließlich auf den gesamten Herrschaftsbereich der Erzbischöfe ausgedehnt¹⁰⁴. Im Untersuchungszeitraum hatten sie jedenfalls längst die Justiz für sich monopolisiert¹⁰⁵.

Zu 5.: Die Ein- und Absetzung der Beamten war im Untersuchungszeitraum bereits eine Selbstverständlichkeit. Zwar erfolgte sie nicht willkürlich und folgte bestimmten Richtlinien, die aber der Landesherr selbst bestimmte¹⁰⁶. Dennoch war er in dieser Hinsicht in seinen Entscheidungen gewiß autonomer als selbst der König von Frankreich, dessen Beamte ihre Ämter oft käuflich erworben hatten und dadurch Besitzanspruch erheben konnten¹⁰⁷.

Zu 6.: Als erste allgemeine Steuer erhob ein Salzburger Erzbischof 1326 eine „gemeine Schatzsteuer“¹⁰⁸, und die letzte, die mit Zustimmung der Stände eingehoben wurde, wurde 1620 beschlossen¹⁰⁹. Seither hob der Landesherr alle Arten von direkten und indirekten Steuern und Abgaben nach eigenem Ermessen und auf eigene Veranlassung hin ein.

Zu 7.: Geistlichen Fürsten war es im Mittelalter verboten, Todesurteile zu sprechen und zu exekutieren, und zwar nicht des Reichsrechts wegen, sondern aufgrund von Bestimmungen des kanonischen Rechts. Auch nach Aufhebung der betreffenden Klauseln wurden Todesurteile in geistlichen Territorien vergleichsweise selten verhängt, solange es sich nicht um Mafizdelikte handelte¹¹⁰.

Zu 8.: 1195 ging das alleinige Münzrecht für das Salzburger Territorium von der Stadt auf den jeweiligen Fürsten über, der es zuerst verpachtete und seit dem Ende des 16. Jahrhunderts selbst wahrnahm¹¹¹. Dieses Regal nahmen alle Erzbischöfe bis zu Säkularisierung in Anspruch.

Zu 9.: Als Landes- und Lehensherren hatten die Erzbischöfe sowohl Anspruch auf die Treue ihrer Lehensleute als auch auf die Huldigung ihrer Stände, die sie, wie alle anderen Fürsten anlässlich des Amtsantritts und

auf Ständeversammlungen, entgegennahmen. Diese Treuepflicht drückte sich üblicherweise in Form eines Eides aus.

Zu 10.: Anders als in vielen weltlichen Territorien, in denen die Grenzen der Loyalität zum Fürsten sich oft mit denen der Konfessionen deckten und diese Grenzen durchaus innerhalb, anstatt entlang der Territorialgrenzen verliefen, war der kirchliche Einflußbereich der Salzburger Erzbischöfe erheblich größer als ihr Territorium¹¹². Die Salzburger Kirchenprovinz umfaßte nicht nur die sogenannten Eigenbistümer, deren Inhaber der Erzbischof selbst ernannte, sondern auch so wichtige Diözesen wie Passau, Freising und Regensburg. Außerdem schmückten sie sich mit prestigereichen Titeln, wie dem eines Legaten des Hl. Stuhls und dem eines Primas von Deutschland. Das Problem der Kirchenhoheit existierte in geistlichen Territorien nicht, sie mußte also auch nicht erkämpft werden. Die Kirche war hier kein Staat im Staate, der ständig kontrolliert werden mußte und der sich dem direkten Zugriff des Fürsten entzog, sondern sie war der Staat. Vor dem Eindringen der Reformation, die für geistliche Territorien eine besondere Gefahr darstellte, schützte das die Kirchenfürsten jedoch nicht. Auf die Beschränkung ihrer kirchlichen Macht, erst recht innerhalb des eigenen Territoriums, reagierten sie mindestens ebenso empfindlich wie auf Zweifel an ihrer weltlichen Souveränität durch das Ausland.

Insgesamt kann also festgestellt werden, daß das Erzstift Salzburg alle Kriterien für den souveränen Staat (nach Bodin) mehr oder weniger erfüllte und deshalb uneingeschränkt als absolutistischer Staat zu betrachten ist. Umso mehr, als es in manchen Punkten die Anforderungen übererfüllte, was z. B. die Kirchenhoheit oder die durch ständische Partizipation nicht beschränkten Legislativkompetenz betraf. Eben diese beiden formalen Eigenschaften des Salzburger Absolutismus bilden den Kern einiger Sondererscheinungen, die geistliche Territorien im allgemeinen und das Erzstift im besonderen charakterisierten.

Fünf Charakteristika des Salzburger Absolutismus

Geistliche Fürstentümer unterschieden sich in einigen wesentlichen Punkten von weltlichen. Die absolutistische Herrschaftsintensivierung schuf politische Tatsachen, die in ihrer Zeit eine qualitative Veränderung darstellten und als relativ modern angesehen werden können. Diese dienten zweifellos zur Festigung und zum Ausbau der fürstlichen Herrschaft und waren schließlich für das Phänomen Absolutismus auch konstitutiv. Einen bedeutenden Anteil an der Fundamentierung der Herrschaft war in einer traditionalen Gesellschaft, die sie nach wie vor geblieben war, die ideologische und historische Legitimation des Herrschaftsanspruchs. Aus dieser Notwendigkeit entsprangen sowohl das dynastische Sukzessionsprinzip, auf dessen Einhaltung seit der Neuzeit mehr denn je geachtet wurde, als auch die bekannte Idee des *Princeps Deo Gratias*. Auch wenn die absolutistische Repräsentation die Entrückung der

Herrsscher in den Bereich des göttlichen entscheidend unterstützte und für jedermann anschaulich machte, war das selbst in Frankreich, wo es am deutlichsten war, keine neue Sache. Möglicherweise gelang die Glorifizierung der französischen Könige gerade deshalb so gut und übertraf in ihrem Umfang alles Ähnliche, weil sich in der Bevölkerung die Vorstellung erhalten hatte, daß die Könige aus der Familie Capet mit übernatürlichen Kräften ausgestattet waren, die sie durch die Gnade Gottes erhalten hatten. Diese vor dem Hintergrund des 17. und 18. Jahrhunderts schon anachronistisch anmutende Tradition war für viele Franzosen dennoch eine Tatsache – ebenso wie das Geheimnis der Transsubstantiation. Ausgewählte Geweihte, die im Auftrag Christi dieses und andere erstaunliche Wunder vollbrachten, mußten mit ungleich mächtigeren Fähigkeiten ausgestattet sein als selbst ein König. Ihr „Draht nach Oben“ war direkter als der jedes anderen¹¹³. Sie standen auch der Quelle der Macht näher, denn die Gesellschaft, so wie sie war, wurde (mit Ausnahme gelegentlich auftretender irregulärer Deformationen, für die der Leibhaftige verantwortlich war) als von Gott so eingerichtet gesehen, und ein gläubiger Mensch hütete sich, daran Änderungen vornehmen zu wollen. Was darüber hinaus die historische Legitimation geistlicher Fürsten betraf, so blickten auf sie nicht nur mehr als eineinhalb Jahrtausende Kirchengeschichte herab, sondern die Diözesen, die sie verwalteten, waren in vielen Fällen wesentlich älter als die Reiche, innerhalb deren Grenzen sie sich befanden. Die ältesten konnten auf eine ungebrochene Tradition seit der Völkerwanderungszeit verweisen. Diese sakrale Legitimationsbasis war so tiefreichend und effektiv, daß geistliche Fürsten in der Regel auf andere, für die Machtdemonstration der weltlichen Herrschaft typische Instrumente, wie große stehende Heere, verzichten konnten¹¹⁴. Insgesamt war also die Frage der Herrschaftslegitimation in geistlichen Fürstentümern beträchtlich unproblematischer als in weltlichen. Die einzige ernstzunehmende Gefahr drohte ihr durch die Reformation, die die Rechtmäßigkeit weltlicher Herrschaft durch geistliche Fürsten grundsätzlich ablehnte und die Kirchenfürsten im allgemeinen bekämpfte. Protestantische Untertanen leugneten nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Zuständigkeit geistlicher Fürsten für ihre Seelen. Die auch von den Zeitgenossen bereits als übertrieben empfundenen gegenreformatorischen Aktionen, die in geistliche Territorien vereinzelt (wie in Salzburg) noch im 18. Jahrhundert stattfanden¹¹⁵, erklären sich zum Teil aus diesem nicht harmlosen Angriff auf die Souveränität der Bischöfe.

Das Protestantenproblem mußte virulent werden, nachdem auch in Salzburg der absolutistische Anspruch auf die Kontrolle des sozialen Lebens allmählich stärker spürbar wurde. Zum Kontrollanspruch traten effizientere Überwachungsorgane, denen Freizügigkeiten in den moralischen Anschauungen im allgemeinen und der religiösen Praxis im besonderen nicht verborgen blieben. Protestantismus war auch in einem geistlichen Fürstentum sicher gleichermaßen eine Herausforderung an den katholischen Landesherrn wie ein offener Ausdruck des Nonkonformismus bestimmter Gruppen. Gerade letzte-

res konnte ein absolutistischer Staat, ob geistlich oder weltlich, nicht tolerieren. Für „herkömmliche“ (weltliche) absolutistische Systeme waren nicht nur die verbesserten Kontrollinstrumente neuartig für die Regierung, sondern auch, wie erwähnt, der Versuch der Reglementierung des Alltags. Die Aufsicht über die Moral der Bevölkerung war vordem immer eine Domäne der Kirche gewesen, die sie jetzt weitgehend an die weltliche Gewalt abgegeben hatte oder gemeinsam mit ihr ausügte. Wo sich die Reformation durchgesetzt hatte, waren diesbezüglich die Verhältnisse eindeutiger:

„Dadurch, daß die Reformation in den protestantischen Gebieten die überkommenen kirchlichen Institutionen abschaffte, dabei aber die ethischen Normen des Glaubens bekräftigte, ermutigte sie die weltlichen Mächte in der Tat dazu, ihre Autorität auf alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens auszuweiten. Da die Kirche (bzw. das Papsttum) nicht länger religiöse Orientierungen und moralische Kontrollen vermittelte, mußte der Fürst diese Rolle übernehmen, damit der wahre, christliche, normative Zweck der Gemeinschaft bewahrt und gefördert wurde. Es überrascht deshalb nicht, wenn wir den ersten bedeutenden Vorbildern des interventionistischen und administrativen *Polizeistaates* in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den protestantischen Gegenden Deutschlands, etwa in Sachsen und Hessen, begegnen.“¹¹⁶

Um wieviel wirkungsvoller und unkomplizierter mußte die Verbindung von Staat und moralischer Kontrollinstanz erst sein, wo sie nicht nur nie getrennt, sondern miteinander identisch waren. Im absolutistischen Staat geistlicher Provenienz mußte der staatliche Zugriff nicht erst auf das private Leben ausgedehnt werden, weil dieser Bereich schon immer in seiner Zuständigkeit lag. Um die Herrschaft auf diesem Gebiet zu intensivieren genügte es, die sozialen Kontrollmechanismen, über die die Kirche traditionell verfügte, effizienter zu machen. Was anderswo zu Sozialdisziplinierungsmaßnahmen führte, konnte sich in geistlichen Staaten auf eine Reform der Kirchenorganisation (verbesserte Klerikerausbildung, straffere Hierarchie und Konsistorialverwaltung, strenge und regelmäßige Visitationen) beschränken. Wahrscheinlich liegt hierin auch einer der Gründe für die auf geistlichen Territorien „m. E. sicher nicht absolut, aber doch grösstenteils ausgebliebene und gescheiterte, allermindestens stark, bis zu Aufklärung verzögerte, Sozialdisziplinierung“¹¹⁷.

Wenn die Annahme Perry Andersons stimmt, derzufolge der Absolutismus ein Herrschaftsinstrument zur Erhaltung des Feudalsystems und zu dessen Absicherung gegen modernere frühkapitalistische Konkurrenz war¹¹⁸, dann mußten die Salzburger Erzbischöfe ein besonderes Interesse an ihm gehabt haben. Im Unterschied zu den meisten übrigen absolutistischen Staaten und auch zum generellen Modell des Absolutismus¹¹⁹ war die Salzburger Kirche praktisch alleiniger Eigentümer des Landes. Bis zu drei Viertel des Landes umfaßte die Grundherrschaft der Salzburger Kirche¹²⁰. Den Rest teilten sich der Bischof von Chiemsee, das Domkapitel sowie die wohlhabenden Klöster Höglwörth, Mattsee, Michaelbeuern, Nonnberg und St. Peter¹²¹. Doch auch in Regionen,

in denen das Erzstift nicht der einzige Grundherr war, durchbrachen keine nebenstaatlichen Gerichtsrechte die erzbischöfliche Jurisdiktionskompetenz¹²². Weniger als zwei Prozent der Landesbevölkerung unterstanden nicht kirchlicher Obrigkeit¹²³. Daher bestanden die Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere der Finanzbehörden, auch in der Verwaltung des erzbischöflichen Besitzes und nicht nur in der eigentlichen staatlichen Verwaltung¹²⁴. Zwischen der wirtschaftlich-grundherrschaftlichen und der staatlichen Administration bestand lediglich ein organisatorischer Unterschied, denn der jeweilige Landesherr konnte sein Land effektiv wie sein Eigentum behandeln (auch wenn er nur Sachwalter der Kirche war). Der zentralstaatliche Zugriff auf die einzelnen Untertanen setzte bereits auf der untersten und unmittelbarsten Ebene der Verwaltung ein, anstatt mittelbar über intermediäre Obrigkeit, die neben den staatlichen Instanzen bestanden. Die Herrschaftsmonopolisierung und die Ausdehnung der bürokratischen Herrschaft auf das ganze Land mußte deshalb hier deutlich reibungsloser vor sich gehen als in Ländern, in denen die grundherrschaftlichen Rechte auf zahlreiche adelige und kirchliche Herrschaftsträger verteilt waren und sich auf diese Weise dem direkten und vollständigen Zugriff der Zentralgewalt entziehen konnten.

Bereits aus der Eigentümerstruktur im Grundbesitz geht eines der charakteristischsten Merkmale der Salzburger Sozialstruktur hervor: Auf dem Boden des Erzstifts gab es seit dem Mittelalter kaum noch autochthonen, aus dem alten Ritter- oder Herrenstand hervorgegangenen Adel. Die Entstehung der Landesherrschaft und die Arrondierung des erzbischöflichen Einflußbereichs durch die Vermehrung von Vogtei- und Grafschaftsrechten ging auf Kosten der adeligen Familien, die sich entweder der fürstlichen Autorität unterordneten oder das Land verließen, sofern sie nicht rechtzeitig ausgestorben waren. Was übrigblieb, wurde in die Dienstmannschaft des Erzstifts integriert¹²⁵. Von diesen, den Kern der Landschaft bildenden Geschlechtern, bestanden Ende des 16. Jahrhunderts noch 37 und im 18. Jahrhundert noch 19¹²⁶. Der Rückgang der Zahl adeliger Familien wurde von der Tendenz des Schwunds an Grundherrschaften begleitet¹²⁷, was den Bestrebungen der Herrschaftsmonopolisierung nützlich war, da kein Fürst Interesse daran hatte, politische Kompetenzen aus seinem Verfügungsbereich auszugliedern¹²⁸. So gering wie ihre Anzahl war auch ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung. Diese Einschätzung bezieht sich jedoch nicht auf den Staat Salzburg, sondern auf die in dieser Beziehung übermächtige Stellung des Landesherrn und auf die vergleichsweise riesigen Herrschaftskonglomerate der österreichisch-böhmisichen Aristokratie. Angesichts der enormen Macht, die mit dem beeindruckenden Reichtum des österreichischen Herrenstandes und mit der starken Tradition einer autonom handelnden Landschaft im Hintergrund zusammenhang, lag es auf der Hand, daß dieser auch im Rahmen des Absolutismus ein politischer Faktor blieb. Diese Gruppe in die Struktur des absolutistischen Staates zu integrieren, war in Österreich und überall, wo ein reicher und entsprechend einflußreicher Adel bestand, eine politische Notwendigkeit¹²⁹. In Salzburg hingegen war der Adel als ökonomischer oder gar politischer Faktor nicht vorhan-

den und damit auch keine potentielle Gefahr für den absolutistischen Herrschaftsanspruch. Entsprechend schwach war die Position der Stände in der Politik¹³⁰. Nichtsdestotrotz gab es Adel in Salzburg, der auch eine der Ständeordnung gemäßige Rolle im sozialen Leben spielte. Sein Vermögen reichte gerade aus, um einen standesgemäßen Lebensstil pflegen zu können. Manchmal bedienten sie sich in Ermangelung „echter“ Grundherrschaften alternativer Herrschaftsformen wie der Erbpflege¹³¹. Der Großteil der im Erzstift seit dem 17. Jahrhundert ansässigen Adeligen kam nur mehr selten in eine derartige Stellung, weil sie entweder erst später eingewandert (Dückher von Haslau, Firmian, Khuenburg, Lodron, Rehlingen, Thun-Hohenstein etc.) oder aus der wohlhabenden Gewerken- und Bürgerschaft aufgestiegen waren (Grimming, Lasser von Zollheim, Perger von Emslieb, Ritz zu Urstein etc.). Sie verfügten zwar über Grundbesitz, über die für adelige Herrschaft typischen Jurisdiktionsrechte aber nur in einem bestenfalls symbolischen Ausmaß. Zugewanderte Familien stammten in der Regel von Nepoten mancher Erzbischöfe ab, die von diesen während deren Amtszeit mit zum Teil beträchtlichem Vermögen ausgestattet worden waren (Firmian, Khuenburg, Lodron, Thun-Hohenstein). Das half ihnen, eine gesellschaftliche Vorrangstellung zu pflegen, ohne wirklich mächtig zu sein. Ihre Domänen waren das kulturelle Leben der Stadt und der Hof, der aus Gründen der Vollständigkeit und des Prestiges ein gewisses adeliges Inventar benötigte, und wo sie deshalb die angesehenen und einträglichen Hofämter innehatten.

Das Verhältnis des Adels zum Staat wurde jedoch nicht nur durch dessen relative Machtlosigkeit, sondern auch dadurch bestimmt, daß geistliche Territorien Wahlfürstentümer waren und damit theoretisch jede Person die Landesherrschaft erlangen konnte, die zum Domkapitel zugelassen war. Dieses stand (ebenso theoretisch) allen stiftsfähigen Adeligen offen und natürlich auch denjenigen Familien, aus denen bereits Fürsten hervorgegangen waren. So stellte gerade der aus dem Nepotismus hervorgegangene und ansässig gewordene Adel immer wieder Domherren, die, wenn sie schon nicht zu Erzbischöfen gewählt wurden, so doch wenigstens an Interimsregierungen und anderen Funktionen dieses politisch nicht unwichtigen Gremiums partizipierten¹³². Daraus ergab sich für den Adel insofern eine zur absoluten Herrschaft indifferente Position, als jede Familie prinzipiell die Möglichkeit hatte, zum Zug zu kommen, d. h. „Dynastie“ zu werden. Gewiß waren die Chancen dafür gering, denn um gewählt zu werden, brauchte ein Kandidat entweder die Protektion des Kaiser oder des bayerischen Kurfürsten, die naturgemäß immer deren Landsleute und Favoriten genossen. Trotzdem war in dieser Situation objektiv die Stellung einer adeligen Person innerhalb staatlicher Strukturen, in der Fürstenherrschaft und Aristokratie miteinander vereinbar waren, einer Ausbildung spezifisch ständisch-adeliger Oppositionsinteressen hinderlich.

Die Struktur der Zentralbehörden

Die Behördenstruktur des Erzstifts Salzburg ist in zeitgenössischen und modernen Publikationen ausführlich beschrieben worden¹³³. Im Kontext des Themas erscheint es dennoch sinnvoll, an dieser Stelle die Organisationsstruktur der Zentralbehörden zu skizzieren und deren Personal vorzustellen, weil es die Voraussetzung für das Verständnis des darauf folgenden Abschnitts ist.

Die wichtigsten Behörden wurden bereits im 16. Jahrhundert eingerichtet und bestanden mehr oder weniger unverändert bis zum Ende des geistlichen Staates¹³⁴, so daß sie zu Beginn des Untersuchungszeitraums (1588) ihr erstes Entwicklungsstadium abgeschlossen hatten und vollständig ausgebildet waren.

Prinzipiell war der Erzbischof natürlich das Oberhaupt aller Behörden, die seine Herrschaft administrierten. Sie arbeiteten nach seinen Anweisungen, führten seine Befehle aus und waren ausschließlich ihm gegenüber verantwortlich. Aber nur einer Behörde saß er formal auch persönlich vor: dem *Geheimen Rat*¹³⁵. Mit der Errichtung erster Vorgängergremien, eines Geheimen Rats 1619 und eines *extraordinari Hofraths* 1643 wurden erstmals die bisher schon ernannten Geheimen Räte in ein eigenes Gremium zusammengefaßt, das 1699 vermutlich ausländischen Vorbildern folgend, in „Geheimer Rath“ umbenannt und nochmals formell eingesetzt wurde. Er besaß weder eine feste Ordnung noch eine genau festgelegte Zuständigkeit. Im allgemeinen bestand seine Aufgabe im Austausch wichtiger Informationen zwischen den Einrichtungen und Behörden von Kirche und Staat und im Vortrag aller relevanten politischen Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung des Fürsten notwendig war¹³⁶. Als Gründe für die Errichtung des Geheimrats wurden erstens seine Tradition angeführt, zweitens, daß ausländische Geheimräte den extraordinari Hofrat nicht als gleichwertig anerkannten, aber vor allem

*3tio, damit auch Ein Hochwd. Dom Kapitl, aus dessen gremio ein- und anderer in dem geheimen Rath begriffen sowohl von denen publicis, so zu Regensburg tractiert werden, als auch dieses Hochfrstl. Erzstifts Gränz-Jurisdictions-Lehen und anderen vorkommenden wichtigeren Sachen ein Wissenschaft und Information habe.*¹³⁷

Es scheint also, daß der Geheimrat eher dazu diente, die relevanten politischen Kräfte und Honoratioren des Staats in irgendeiner institutionalisierten Form scheinbar an den Regierungsgeschäften teilhaben, als Personen, die das besondere Vertrauen des Fürsten genossen hätten, eine außerordentliche Beraterfunktion zukommen zu lassen. Im übrigen ließen auch die Erzbischöfe die Regierung ungern aus den Händen; auch einem Geheimen Rat gestanden sie diese Kompetenz nicht zu, wie aus einem Memorandum des Hofkanzlers Franz von Mölck von 1772 zur Geschichte des Geheimrats hervorgeht:

*... bis auf ietzige zeiten, wurden die wichtigeren angelegenheiten des Erz-Stifts theils zu denen Stellen gezogen theils privativé durch die geheime Kanzley besorgt, theils aber, sonderheitlich letzterer Regierung durch abhaltung will-kürlicher Conferenzen, oder gewise Comissionen, oder Deputation verhandelt.*¹³⁸

Dadurch war der Geheimrat weniger ein Regierungs- oder Verwaltungsgremium, sondern eher eine Sammlung von (noch Ende des 18. Jahrhunderts) etwa zwanzig bei Hof privilegierter Personen, nämlich derjenigen, die *ante-camera hatten*, sich also üblicherweise in der unmittelbaren Nähe des Fürsten aufhielten. Dafür spricht auch, daß zweifellos wichtige, einflußreiche und unentbehrliche Berater oft nicht Geheimräte waren¹³⁹. Außerdem wird er dort, wo die Struktur des erzbischöflichen Staats beschrieben wurde¹⁴⁰, nicht unter den Dikasterien, sondern als Teil des Hofstaats geführt. Einem wirklichen außerordentlichen und intimen Beraterkreis glich eher die 1772 eingerichtete, etwa acht bis zehn Personen umfassende Geheime Konferenz, die immerhin so viel Vertrauen genoß, daß ihr in Abwesenheit des Fürsten (Erzbischof Hieronymus) die Regierungsgeschäfte übergeben wurden¹⁴¹. Doch auch dieses Gremium war keine permanente Einrichtung. Sie dürfte zwar zu Beginn der Regierung des neuen Erzbischofs regelmäßig getagt haben, wurde aber ab 1786 nur mehr anlässlich einer bevorstehenden Reise des Fürsten eingesetzt¹⁴².

Das Kabinett des Fürsten war die Geheime Kanzlei¹⁴³. Sie war die Zentrale sämtlicher Regierungs- und Verwaltungstätigkeiten, in der alle wichtigen Informationen zusammenliefen und von wo aus der Erzbischof seine Anordnungen erteilte. Ursprünglich (bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts) war sie mit der Kanzlei des Hofrats identisch gewesen, was sich später noch darin zeigte, daß das mächtige Haupt der Kanzlei, der Hofkanzler, gewöhnlich auch Hofratsdirektor war. Auch sie war zwar ein Amt, aber keine eigentliche Behörde mit inhaltlich festgelegter Zuständigkeit.

Die in der staatlichen Behördenhierarchie höchstrangige (höchstwürdige) Stelle, die auch eine spezifische sachliche Zuständigkeit hatte, war das Konistorium¹⁴⁴. Es verwaltete die Erzdiözese mit ihren kirchlichen Einrichtungen, das Vermögen der Stiftungen und das deutsche Schulunterrichtswesen.

Der Hofrat war in erster Linie für alle Justizangelegenheiten zuständig, wobei er sowohl als Verwaltungsbehörde als auch als höhere Gerichtsinstanz tätig wurde¹⁴⁵. Diese Agenden wurden in mehreren Hofratsordnungen seit 1520 festgelegt, von denen die von 1588 am längsten in Kraft war und erst seit 1710 neuerlich novelliert wurde. In der Verwaltung vielen ihm in erster Linie die für die Frühe Neuzeit so typischen *Policeysachen* zu und damit die Überwachung der entsprechenden Ordnungen, wobei er Verstöße gegen diese selbst gerichtlich ahndete. Im 18. Jahrhundert bestand sein Personal aus ca. 40 Personen. Obwohl der Hofrat wegen des Übergewichts von Justizsachen in seiner Tätigkeit häufig als Hofgericht angesprochen wurde, wies man dennoch darauf hin, daß sein Zuständigkeitsbereich als breiter anzusehen sei, weil

*... das Hofrathsdiakasterium im Erzstift nicht eine blosse Justizstelle formiret, sondern zugleich die Landespolicey, und die Aufrechterhaltung der landesfürstlichen Jurisdiktion und Gränzwesen sowohl von innen, als gegen Auswärtige ... zu besorgen hat, folglich zugleich das ist, was anderer Orten die Regierungen vorstellen.*¹⁴⁶

Die finanziellen Angelegenheiten sowohl des Erzstifts als auch der Erzbischöfe erledigte die Hofkammer¹⁴⁷. Alle Bereiche, die die staatliche Wirtschaft betrafen, wurden von ihr geleitet und verwaltet. Daraus ergab sich ein besonders umfangreicher Kompetenzbereich, weil unter der „Ökonomie des Landes“ auch das Urbarwesen, die Regalien wie die Hofverwaltung fielen. Auf diesen Gebieten übte sie auch Gerichtsbarkeit aus (sofern es sich nicht um Kriminalfälle handelte, um die sich der Hofrat kümmerte). Ihre ausgedehnte Zuständigkeit zeigt sich in der großen Zahl der Abteilungen, die ihr angegeschlossen waren¹⁴⁸, wie auch in ihrer personellen Ausstattung: Mit insgesamt ca. 56 Mitgliedern und Mitarbeitern (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts) war sie die größte Zentralstelle.

Neben diesen wichtigeren Stellen gab es zunächst drei, mit der später eingerichteten Post¹⁴⁹ vier weitere Behörden, denen nur vorübergehend größere, ansonsten aber peripherie Bedeutung zukam: Dem Hofkriegsrat¹⁵⁰ oblag das Militär und dessen Gerichtsbarkeit, und die Deputation der auswärtigen Herrschaften¹⁵¹ administrierte den grundherrschaftlichen Besitz des Erzstifts außerhalb der Landesgrenzen. Seit ihrer politischen Neutralisierung durch Erzbischof Wolf Dietrich war die Landschaft¹⁵² auf die Funktion einer landesfürstlichen Steuerbehörde reduziert worden. Überdies wurde ihre Tätigkeit, die Verwaltung der Landschaftskasse und des Steuerwesens sowie die Militärfinanzen, der Ausbau und die Erhaltung von Befestigungsanlagen, ständig von Kommissaren kontrolliert, weshalb sich ihr traditioneller Status als autonome staatliche Instanz nur mehr in Äußerlichkeiten widerspiegelte.

Jede Behörde wurde von einem Direktor geleitet, der die Tätigkeit der Räte und aller anderen Amtspersonen überwachte. Ihr eigentliches Oberhaupt war aber ein Präsident. Seine Aufgaben waren im Gegensatz zu denen des Direktors eher formeller Natur: Er unterfertigte Dokumente, saß Sitzungen vor und sollte die Beamten „zur Pflicht aufmuntern“¹⁵³. Diese Position war die einzige, über die der Landesherr in bezug auf die Besetzung gebunden war.

*Die Erzbischöfe verliehen die Hofstellen und Bedienstungen an beliebige Subjekten. Nur die Präsidenten pflegen sie noch mit Domkapitularen zu besetzen.*¹⁵⁴

Damit blieben diese Präsidentenposten aufstiegsorientierten Beamten verschlossen, denn das Domkapitel – das sich ausschließlich aus Angehörigen alter Adelsfamilien zusammensetzte – achtete genau auf die aus der Zeit der Wahlkapitulationen verbliebenen Privilegien.

Die Sozialstruktur der Salzburger Zentralbehörden

Zwar war das Erzstift Salzburg in mancher Hinsicht ein ungewöhnlicher, aber nichtsdestoweniger eindeutig ein absolutistischer Staat, der vielleicht gerade wegen einiger unüblicher Merkmale, wie sie oben besprochen wurden, absolutistischer war als mancher andere. Aus der Perspektive der Fürsten dürfte er dem Ideal absolutistischer Herrschaft recht nahe gekommen sein, wenn

man z. B. an die Einkommensverhältnisse oder an die schwach ausgebildeten traditionellen politischen Eliten denkt. Parallel zur allgemeinen Entwicklung des Absolutismus verlief somit auch hier die Herausbildung anderer typischer Erscheinungen, von denen eine der markantesten die Bürokratisierung der Herrschaft war. Dieser Bereich hat aber nicht nur eine verwaltungs- und institutionsgeschichtliche, sondern auch eine sozialhistorische Komponente, weil sich zeigte, daß die Bürokratie mit der alten Ständeordnung nicht immer kompatibel war. Wie bereits erwähnt worden ist, fand in dieser Sphäre eine merkwürdige Transformation der Macht statt, indem sie von Adeligen, die auf die Ausübung einflußreicher Stellungen durch die ständische Gesellschaftsordnung vorbereitet waren, auf Beamte überging, bei denen die Herkunft ein sekundärer Faktor bei der Bewertung ihrer Kompetenzen war. Wenn diese Tendenz ein typisches Merkmal absolutistischer Bürokratisierung ist, was allgemein so eingeschätzt wird, dann müßte sich diese auch in Salzburg erkennen lassen. Sie müßte sich daran zeigen, ob und in welchem Ausmaß Beamte bürgerlicher Herkunft in den Verwaltungsstellen eingesetzt wurden und wie sich ihr Anteil im Laufe der Zeit entwickelte.

In den bisher erschienenen einschlägigen Analysen wurde zum Teil eine Methode gewählt, die Statistik mit der Beschreibung einzelner als exemplarisch eingeschätzter Fälle verband¹⁵⁵, der überwiegende Teil beschränkte sich jedoch auf singuläre biografische Untersuchungen zu Beamten; offensichtlich um einfach das Phänomen der sozialen Aufstiegsmobilität in der Bürokratie zunächst einmal nachzuweisen oder ein eventuell vorhandenes Aufstiegsschema herauszuarbeiten. Wenn statistisch gearbeitet wurde, dann war die Datenbasis durch zeitliche Einschränkungen manchmal sehr beschränkt¹⁵⁶.

Auf diese Weise konnten zwar das bewußte Phänomen festgehalten und Hinweise auf einen möglicherweise vorhandenen Trend gewonnen werden. Sofern sich die daraus abgeleiteten Aussagen lediglich auf räumlich, zeitlich und thematisch begrenzbare Erscheinungen bezieht, ist diese Vorgangsweise legitim, sobald man aber den gesellschaftlichen Themenbereich mit dem allgemeineren und langfristigeren Phänomen des Absolutismus in Verbindung bringen will, vergrößert sich der zu berücksichtigende Zeitraum. Außerdem erlauben langfristige Untersuchungen auch die Auffindung von Trends, die noch nicht bekannt waren, sowie die Beurteilung von bekannten bezüglich ihrer Dauer und ihrer zeitlichen Einordnung. Wenn also ein allgemeines, wie in diesem Fall sozialhistorisches Phänomen nachgewiesen werden soll, ist eine über den gesamten in Frage stehenden Zeitraum reichende Analyse der sozialen Zusammensetzung des betreffenden Kollektivs eine notwendige Voraussetzung. Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit setzt etwa in der Zeit des Frühabsolutismus ein. 1588 wurde gewählt, weil in diesem Jahr die Hofratsordnung in Kraft trat, die der Struktur dieser Behörde ihr vorläufig endgültiges Organisationsprofil gab und bestimmte. Das Ende des Untersuchungszeitraums fällt mit der Säkularisation des Erzstifts 1803 zusammen; er erstreckt sich also über 215 Jahre.

Vier Stellen – Geheimrat, Hofrat, Hofkammer und Konsistorium – wurden für den erwähnten Zeitraum auf ihre soziale Zusammensetzung analysiert. Weil sich aber das Interesse an dieser Art von Mobilitätsanalysen auf die Frage konzentriert, welcher sozialen Herkunft diejenigen Personen waren, die in der Bürokratie den größten Einfluß hatten und daher in der höchsten Position in der Beamtenhierarchie standen, wurden hier zweckmäßigerverweise nur die wirklichen Räte untersucht¹⁵⁷. Von diesen konnten für den Untersuchungszeitraum 673 Personen ermittelt werden¹⁵⁸.

Das Problem bei der sozialen Kategorisierung der Räte bestand darin, einerseits eine ausreichend genaue Charakterisierung ihrer sozialen und ständischen Position zu finden, die nicht zu grob ist, daß sie auf einzelne Fälle nur zum Teil zutrifft, andererseits, um der Präzision willen, nicht zu viele Kategorien einzuführen, weil daran die Übersichtlichkeit und die Eindeutigkeit der Aussagen über den Trend verlorengegangen wären. Eine zweiteilige Kategorisierung in Bürgertum und Adel beispielsweise, wie sie die Übersichtsliteratur über die Frühe Neuzeit und den Absolutismus nahelegt, wäre gewiß zu grob gewesen, zumal (spätestens seit Wunder) das eigenständige soziale Profil der administrativen Funktionselite bekannt ist und berücksichtigt werden muß. Ebensowenig zielführend wäre eine detaillierte Aufschlüsselung des Adels etwa nach Alter, Herkunft und Rang sowie des Bürgertums nach gewerblichem, Handels- und Beamtenbürgertum gewesen, weil sich auf dieser kategorialen Grundlage eindeutig erkennbare Tendenzen kaum mehr aufzeigen hätten lassen. Eine Kategorisierung muß in erster Linie der Fragestellung angepaßt sein und braucht sich darüber hinaus nicht praktischen Differenzierungsmöglichkeiten verpflichten. Nachdem sich die hier zu behandelnde Fragestellung an der Problematik der ständischen Gesellschaft orientiert, diese aber nur zwischen zweitem und drittem Stand unterschied, ist eine weitere Differenzierung, die weit über diese Unterscheidung hinausginge, nicht angebracht.

Aus diesen Gründen wurde eine dreiteilige Kategorisierung eingeführt, die sich folgendermaßen definiert: **Kategorie A** umfaßt alle Formen des alten Adels, d. h. die Mitglieder solcher Familien, die bereits vor Beginn des Untersuchungszeitraums als diesem Stand zugehörig betrachtet wurden¹⁵⁹. **Kategorie B** bezeichnet alle Beamten aus nichtadeligen Familien. Der allergrößte Teil dieser Gruppe stammte wohl aus dem städtischen Bürgertum, wobei auch diese Schicht bekanntlich nicht weniger vielfältig und nuancenreich war wie die Aristokratie¹⁶⁰. In manchen Fällen, wie z. B. bei Klerikern, ist es auch wahrscheinlich, daß einige aus dem dörflich-bäuerlichen Bereich stammten. Diese Gruppe repräsentiert also im großen und ganzen den dritten Stand. Die Individuen der **Kategorie C** könnte man ungefähr als Beamtenadel charakterisieren. Diese Kategorie enthält alle Beamten, die entweder selbst oder deren Familien während des Untersuchungszeitraums nobilitiert wurden. Wenn während dieses Zeitraums Nobilitierungen vorgenommen wurden, hing das mit größter Wahrscheinlichkeit in irgendeiner Weise mit absolutistischen Interessen der Fürsten zusammen. Wie bereits oben besprochen wurde, nutzten Fürsten ihr Standeserhebungsrecht zum eigenen Vorteil, d. h. zur gesellschaftlichen Stär-

kung der Gruppe aus, die in ihrem Sinn bürokratische Herrschaftsfunktionen ausübte, wobei die Nobilitierung selbst einer offiziellen Bestätigung der sozialen Stellung hoher Beamter gleichkam. Allerdings gelang es Neunobilitierten in dieser Zeit aus den erwähnten Gründen nur mehr sehr selten, wirklich aristokratische Standesqualität zu erreichen, vom alten Adel anerkannt und absorbiert zu werden, weshalb dies seit dem 18. Jahrhundert auch kaum mehr angestrebt wurde. Im allgemeinen war der Freiherrnstand der höchste Adelsrang, der von Beamten erreicht wurde, wohingegen gerade in dieser Periode alte aristokratische Familien in den Grafenstand befördert wurden, um sich auch in dieser Hinsicht von aufstrebenden *hominis novi* abzugrenzen. Wenn einige von ihnen auch rechtlich dem Adel zugerechnet wurden und daher Mitglieder der Landschaft waren, kann dennoch kein Zweifel daran bestehen, daß sie sozial gesehen keine Aristokraten waren. In dem Maß, in dem die Beamtenfamilien zu einer selbständigen Schicht zwischen Adel und Bürgertum wurden, veränderte sich auch die Funktion der Nobilitierung: Sie war nunmehr das nicht weniger angestrebte äußere Kennzeichen der Zugehörigkeit zu dieser administrativen Funktionselite. (Erst ab dem Zeitpunkt der Nobilitierung wurde eine Person in der Auswertung als Bestandteil dieser Kategorie gezählt, verblieb also für die Zeit davor in Kategorie B¹⁶¹.)

Um die Entwicklung der sozialen Zusammensetzung der Gremien deutlicher nachvollziehbar zu machen, wurde sie statistisch ausgewertet und grafisch dargestellt. Für jedes Jahr im Untersuchungszeitraum wurde der relative Anteilswert einer Kategorie in Prozent errechnet und in ein Diagramm eingefügt, wodurch sich für jede der drei Kategorien eine Kurve ergibt, die den relativen Anstieg oder den Rückgang an der jeweiligen Gesamtzahl der amtierenden Räte zeigt. Diagramm 1 gibt die soziale Zusammensetzung des Geheimrats wieder. Es wurden zwar für den gesamten Zeitraum (ab 1588) Geheime Räte erfaßt, jedoch erst ab 1643, dem Jahr der Einsetzung des *extra-ordinari Hofrats*, ausgewertet.

Aus der Grafik deutlich erkennbar ist die verhältnismäßige Konstanz der Anteile der Kategorien, die nur zu Beginn (der konstituierenden Phase) und gegen Ende des Untersuchungszeitraums gewisse Veränderungen zeigen. Gleichermassen eindeutig ersichtlich ist die gleichbleibende Dominanz der Kategorie A vor B und C (über die längste Zeit zwischen 60 und 70%), die erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zuerst langsam und zum Zeitpunkt, als das Ende der alten Ordnung absehbar wurde, stark abnahm. Parallel dazu kann ein gleichbleibend hoher Anteil von Kategorie C beobachtet werden, der nur zwischen 1725 und 1760 leicht zurückging. Ingesamt bestätigt die Auswertung die oben geäußerte Behauptung, der Geheimrat sei eine Versammlung der Honoratioren, also hoher kirchlicher Funktionäre und der wichtigsten Höflinge gewesen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden zu diesen anscheinend vermehrt hohe Beamte aus Kategorie C gezählt, was die Zusammensetzung zu einem willkürlich gewählten Zeitpunkt zeigt: 1790 bestand der Geheimrat aus dem Erzbischof, den Bischöfen von Chiemsee, Seckau und Lavant, den Äbten

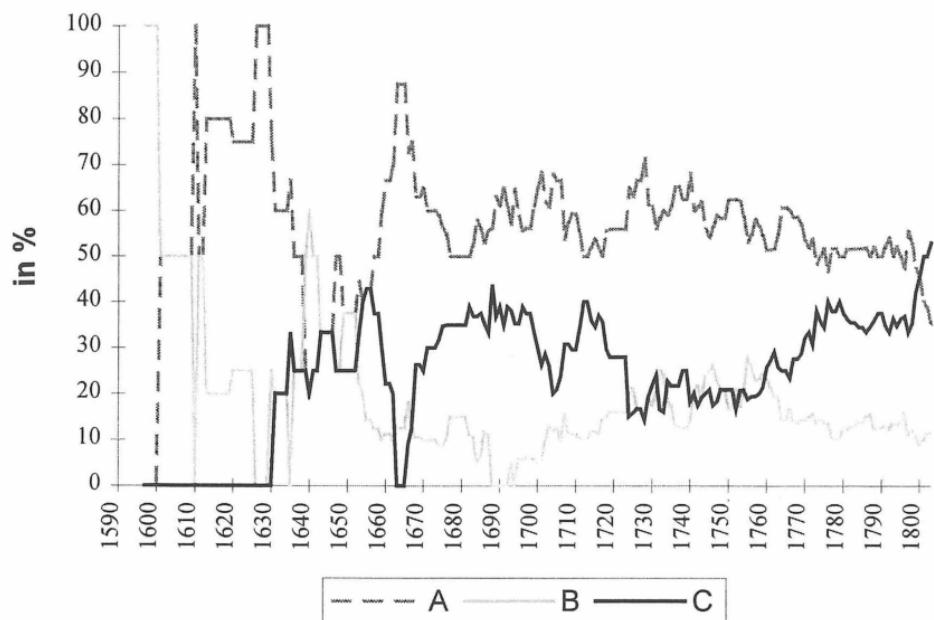


Diagramm 1: Geheimräte

von St. Peter und Oberaltaich, dem Domdekan, dem Obersthofmeister, -kämmerer, -hofmarschall, -stallmeister, dem Hofkammergeistepräsidenten, dem Minister am k.k. Hoflager, dem Hofkanzler, Komitiat- und Direktorialgesandten, Hofratsdirektor, dem Pfleger von Zell am See, dem Hofkammer- und Konsistorialdirektoren und dem Rektor der Universität¹⁶².

Ein gänzlich anderes „Bild“ zeigt die Auswertung der Hofräte in Diagramm 2¹⁶³ (nächste Seite).

Hier steht dem tendentiellen Absinken des Anteils von A und B (beide Kategorien sanken von ca. 50% auf ca. 25% ab) der steile Anstieg der Mitglieder von Kategorie C gegenüber. Dieser Aufstieg vollzog sich in zwei Etappen, die langsamere erste in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (auf ca. 40%), die schnellere zweite ab etwa 1750 (auf ca. 50% bis 60%). Seit dem 18. Jahrhundert dominierten Beamte aus Kategorie C den Hofrat, was darauf hindeutet, daß es sich bei diesen um einen fest in der Verwaltung verankerten Personen- und Familienkreis handelte, für die eine Beschäftigung mit und in der Justiz Bestandteil ihres beruflichen und sozialen Profils war. Das weist auf die Tendenz hin, eine einträgliche und einflußreiche Berufssphäre durch eine Gruppe zu monopolisieren, und bestätigt damit die Bildung einer administrativen Funktionselite¹⁶⁴.

Beamtenkarrieren, die einen steilen oder kontinuierlichen sozialen Aufstieg einer Person und seiner Familie beschreiben, sind, obwohl sie keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben können, dazu geeignet, diesen Sachverhalt zu illustrieren. Bei den folgenden Beispielen handelte es sich um zwei

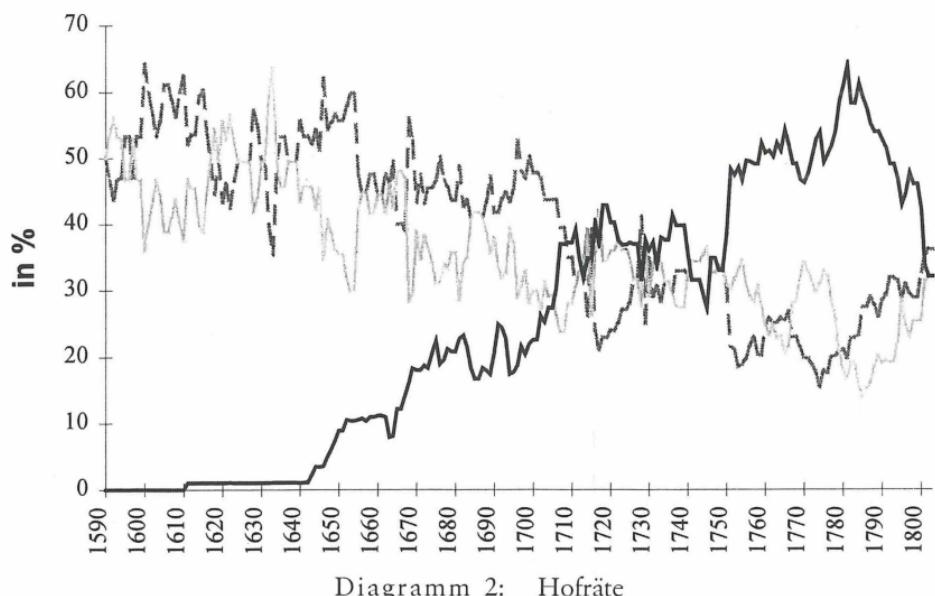


Diagramm 2: Hofräte

prominente, aber nicht unbedingt typische oder exemplarische Salzburger Beamtenfamilien: Zillerberg und Feyertag.

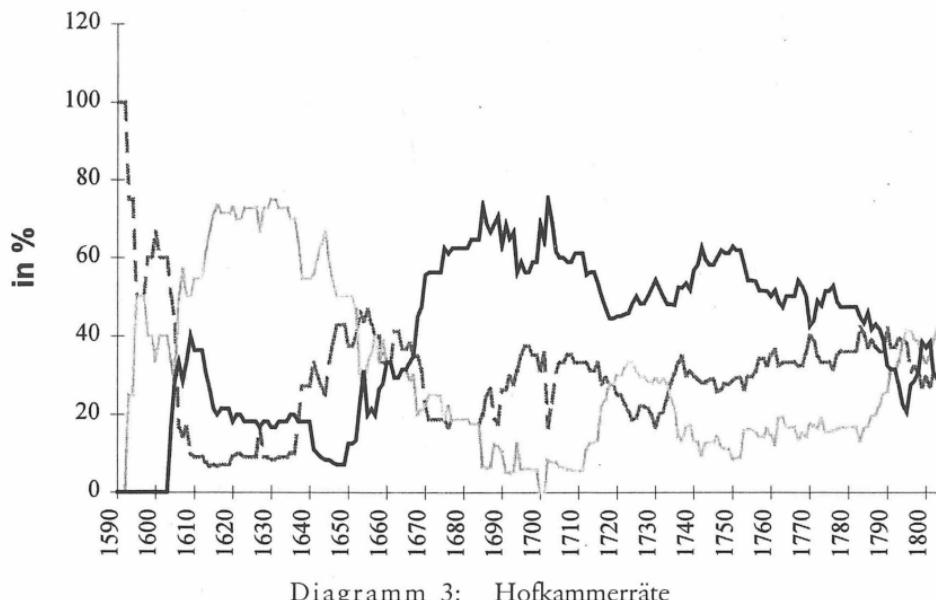
Christoph Zillner (1608–1649) war Gastwirt in Salzburg unbekannter Herkunft. Seine Söhne Sebastian (1640–1712) und Balthasar (1647–1714) waren bereits hochfürstliche Beamte. (Die beiden anderen Söhne, Peter [1642–1719] und Abraham [† 1702], waren in dieser Zeit Bürgermeister der Stadt Salzburg bzw. „bürgerlicher Handelsmann“.) Sebastian Zillner, der unter anderem durch seine maßgebliche Rolle bei den Zauberer-Jackl-Prozessen bekannt ist, war promovierter Jurist und als solcher zunächst Hofrat, später Hofkammerprokurator und seit 1703 schließlich Hofkanzler. 1688 wurde er mit dem Prädikat „von Zillerberg“ nobilitiert. Drei seiner Söhne waren gleichfalls Beamte: Sebastian Anton (1676–1751) war Truchseß und Direktorialgesandter, Josef Heinrich (1679–1752) Pfleger und Georg Christof (1684–1725) Hofrat. (Später stens seit Josef Heinrich 1728 in den Freiherrnstand erhoben worden war, wurde der Familienname „Zillner“ nicht mehr geführt.) Die Söhne Sebastian Antons Karl Maria (1720–1748), Friedrich Maria (1726–1798) und Johann Nepomuk (1729–1814) waren Hofräte, letzterer sogar Geheimrat. Selbiges war auch Johann Sebastian Freiherr von Zillerberg (1730–1807), der Sohn Josef Heinrichs.

Über sechs Generationen lässt sich die Beamtenkarriere der Familie Feyertag von Oberhausen verfolgen. Sie beginnt mit dem Handlungshausbesitzer Peter († 1583), dessen Sohn Dr. Stefan Feyertag (1579–1654) Hofrat, Lehenpropst und Hofkammerdirektor war und 1653 nobilitiert wurde. Seine Tochter Klara (1621–1655) war mit Hofrat Dr. Reiter verheiratet, sein Sohn Franz (1624–1706) war wiederum Hofkammerdirektor und außerdem Geheimrat. Auch die vierte Generation, Anton Iganz (1663–1692), Franz Josef (1665–

1738), war als Räte in der Hokammer beschäftigt, ebenso wie der Sohn des letzteren, Alfons Max Kajetan (1696–1750). Dessen Kinder Franz X. Wilhelm (1742–1788) und Johann Kajetan (1746–1812) waren immerhin noch Hofkammersekretäre bzw. Landrichter¹⁶⁵.

Kategorie A und B fallen über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg kontinuierlich ab, wobei der Anteil von A im 17. Jahrhundert etwas höher, im 18. Jahrhundert etwas tiefer liegt. Spätestens ab dem 18. Jahrhundert handelte es sich bei den Individuen aus Kategorie A überwiegend um Adlige, die in die administrative Funktionselite integriert waren und sozial nicht mehr eindeutig der Aristokratie zuzurechnen sind, sondern zwischen ihr und dem Beamtenadel angesiedelt waren (z. B. Rehlingen). Der Rückgang von Kategorie B um 1650 korrespondiert anscheinend mit dem Anstieg von C: In diesem Zeitraum wurden viele bürgerliche Beamte nobilitiert. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der Anteil der drei Kategorien etwa gleich groß, was bedeutet, daß bürgerliche und aus dem Bürgertum in den Briefadelssstand Aufgestiegene in dieser Zeit eindeutig die Mehrheit der Hofräte stellten. Daß der Anteil von Kategorie B nicht auf 0 absank zeigt, daß es der Beamtenelite nicht gelang, ihre Behörde vollständig für ihren Kreis zu monopolisieren und somit immer wieder fähige Juristen nachrücken konnten.

Ein schwer auszulegendes Ergebnis lieferte die Auswertung der Hofkammerräte in Diagramm 3.

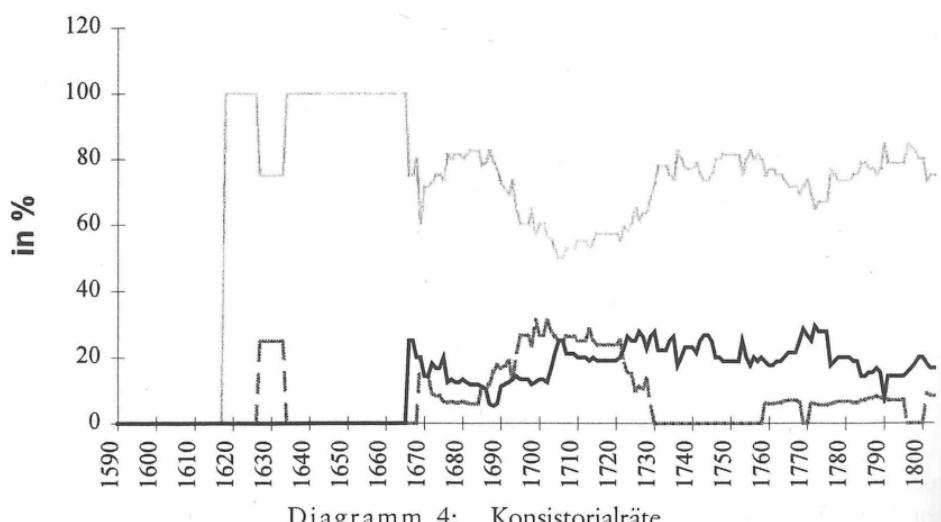


Die Turbulenzen der ersten Jahrzehnte erklären sich aus der damals noch recht geringen Anzahl der Räte, so daß der Ausfall auch nur einer einzigen Person bereits eine deutliche Verschiebung der relativen Anteile bewirkte. Außer-

dem fielen hier Veränderungen in der sozialen Zusammensetzung drastischer aus als in anderen Behörden. So stieg in der Hofkammer der Anteil von Kategorie C wesentlich früher, stärker und schneller an als im Hofrat. Ähnlich dem Hofrat ist auch hier um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Anstieg von Kategorie C und ein Rückgang von Kategorie B zu verzeichnen, wobei diese Tendenzen einschneidender waren, obgleich die Ursache hierfür ähnlich gewesen sein dürfte. Auch die Hofkammer dominierte in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums der Beamtenadel, doch ging dessen Anteil erstaunlicherweise ab ca. 1700 zurück. Trotzdem blieb er relativ hoch, so daß er die Hofkammer noch signifikanter beherrschte als den Hofrat. Darüber hinaus ist bemerkenswert, daß der Adel (Kategorie A) anfangs die Landesökonomie eher mied, sich aber ab ca. 1650 stärker darin zu engagieren begann. Sein relativer Anteil war in der Hofkammer zwar nie so hoch wie im Hofrat, aber auch nie so niedrig: er lag im Durchschnitt bei 30 bis 40%. Das bestätigt die Behauptung Joseph Ernst Ritter von Koch-Sternfelds, nach der die Hofkammer mehr adelige Räte als andere Stellen beschäftigte¹⁶⁶. Tatsächlich bildeten Kategorie A und C gemeinsam eindeutig die Mehrheit der Räte, A allein blieb jedoch in der Minderheit. Die Ursache für diese Verhältnisse bestand vermutlich darin, daß auch die Hofkammerratsstellen von einigen Familien monopolisiert wurden, sich unter diesen jedoch mehr Familien aus Kategorie A befanden, auf die das gleiche zutrifft wie auf ihre Standesgenossen im Hofrat¹⁶⁷. Alles in allem setzte sich auch in dieser Behörde die bereits am Beispiel des Hofrats skizzierte Tendenz fort.

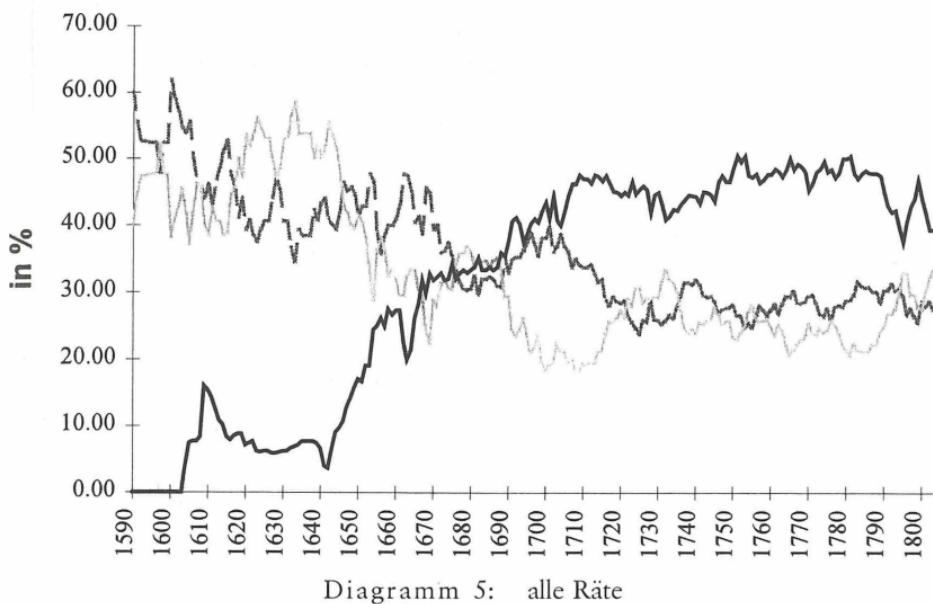
Für das Konsistorium gestaltete sich die empirische Erhebung besonders schwierig, da für die Zeit vor 1675 keine vollständigen Daten über die Amtsperioden zur Verfügung standen¹⁶⁸.

In der Auswertung der Konsistorialräte nach sozial-ständischen Kategorien (Diagramm 4) spiegelt sich die Tatsache, daß 73% aller bekannten Räte zu



Kategorie B gehörten, nur 17% zu A und der verbleibende Rest zu C. Das Übergewicht von Individuen aus Kategorie B bestätigt die Funktion der Kirche als bedeutendes Instrument der sozialen Aufstiegsmobilität.

Wertet man Geheimrat, Hofrat, Hofkammer und Konsistorium (ab 1675), also alle Räte gemeinsam aus, ergibt sich folgendes Diagramm:



Die Ergebnisse der Analyse des Geheimrats und des Konsistoriums „glätten“ hier die Trends aus Hofrat und Hofkammer. Nichtsdestotrotz zeigen sich weiterhin deutlich erkennbare Tendenzen:

- Der Anteil von Kategorie A ging von ca. 60% zu Beginn des Untersuchungszeitraums auf etwa 30% um 1800 zurück. Dieser Rückgang verlief relativ kontinuierlich bis in das 18. Jahrhundert, in dem er sich dann stabilisierte. Wie sich der Anteil der altadeligen Räte (Kategorie A) zu den übrigen verhielt, zeigt Diagramm 6 (nächste Seite).
- Der relative Anteil von Kategorie B lag meistens etwas unter dem von A, folgte aber im wesentlichen dem gleichen Trend.
- Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stieg der Anteil von Kategorie C zunächst stark, in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts dann etwas schwächer, um sich im 18. Jahrhundert bei Werten zwischen 40 und 50% zu stabilisieren. In der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums stellten Personen aus dieser Kategorie eindeutig die Mehrheit der Räte.
- Im ersten Drittel des Untersuchungszeitraums waren Räte zumeist entweder Bürgerliche oder Angehörige alter Adelsfamilien, wobei jede der beiden Gruppen ungefähr gleich viele Räte stellte.

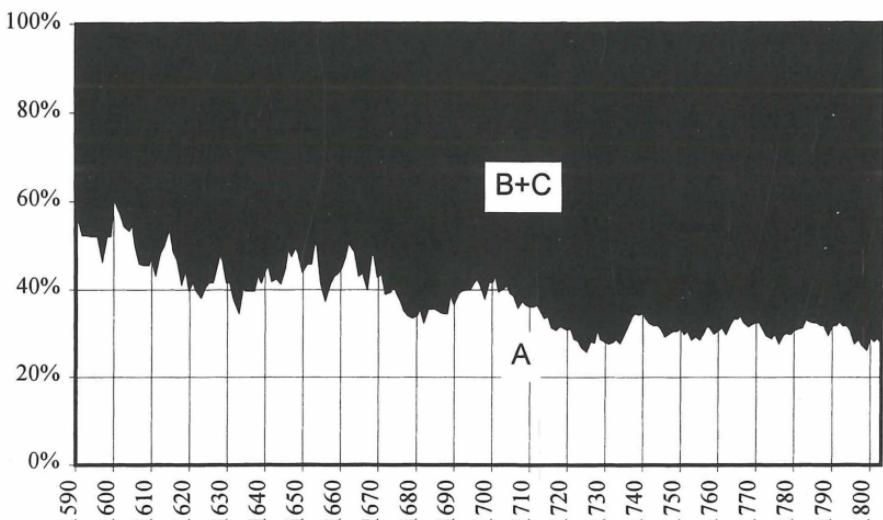


Diagramm 6: relativer Anteil altadeliger Räte (Kategorie A) gegenüber anderen (Kategorie B + C)

5. Was in diesem Zusammenhang als administrative Funktionselite bezeichnet worden ist, entstand gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wofür der Anteil von Kategorie C ein Indikator ist.

Die relevanten Faktoren für die soziale Aufstiegsmobilität im Absolutismus

Auf der Grundlage der vorgenommenen Erhebungen lässt sich zuletzt das zeigen, was der eigentliche Zweck dieser Untersuchungen war. Zunächst wurde dargestellt, was über das Phänomen des sozialen Aufstiegs durch die absolutistische Bürokratisierung bekannt ist. Am Beginn der Entwicklung der bürokratischen Herrschaft, in der Periode des Aufbaus der zentralen Verwaltungsbehörden und ihrer Ausstattung für die Übernahme von Herrschaftsaufgaben, wurden häufig Beamte aus bürgerlichen Schichten zur Versehung dieser Aufgabenbereiche herangezogen. Die Ursachen hierfür lagen hauptsächlich in der spezialisierten (rechtswissenschaftlichen) Ausbildung und dem Fehlen aus ständischen Bindungen resultierender politischer Interessen. Absolute Herrschaft akzeptierte keinerlei Opposition, erforderte vielmehr verlässliche, objektive und sachliche, den Verhältnissen und den fürstlichen Ambitionen entsprechend entscheidende und handelnde Mitarbeiter, die aus mehreren Gründen vorwiegend im Bürgertum zu finden waren. Solange die Konflikte zwischen aristokratischen Ständen und absoluten Fürsten noch nicht beigelegt und sich der Absolutismus noch in Entwicklung befand, blieb der Adel der Verwaltung fern. Erst nachdem die Monopolisierung der sozialen Kompetenzen durch die Fürsten eine vollendete Tatsache war, arrangierte er sich mit den neuen Verhältnissen und kehrte stärker in die Nähe der Zentralgewalt zurück. Er restaurierte

rierte sich als herrschaftausübender Stand und nahm wieder die ihm durch die Ständeordnung zukommende gesellschaftliche Position ein. Dadurch schien die soziale Anomalie der Herrschaft ausübenden bürgerlichen Juristen überwunden und die Bürokratie hatte ihre mobilitätsfördernde Kraft verloren.

Diese Aussagen sind auf der Grundlage von Forschungen über Länder gemacht worden, die für die übliche Variante des Absolutismus mehr oder weniger typisch waren. Bei dieser war ein traditionell stark in Gesellschaft und Politik verankerter ständischer Adel wesentlicher Bestandteil. Der Absolutismus mußte sich gegen diese Gruppe politisch durchsetzen, doch auch danach war sie selbstverständlich nicht verschwunden. Spätestens seit dem 18. Jahrhundert mußte mit ihr wieder gerechnet werden, weil nur ihr direkter, ursprünglich durch die Ständevertretung garantierter Einfluß verringert worden war. Ihre wirtschaftliche und soziale Führungsposition war ihr erhalten geblieben und sogar ausgebaut worden. Aus diesem Grund war der Handlungsspielraum der Fürsten in der Periode des entwickelten und späten Absolutismus bei der Auswahl ihrer hochrangigen Mitarbeiter eingeschränkter. Manchen alten und mächtigen Familien gegenüber war man verpflichtet. Um ihr Verlangen nach einflußreichen und ehrenhaften Positionen zu befriedigen, war eine Anstellung in offiziellen Rängen ein geeignetes Mittel, zumal wenn man es sich etwas kosten ließ. Unter solchen Bedingungen mußte die soziale Aufstiegsmobilität durch die Verwaltung tendentiell zurückgehen.

Doch was waren eigentlich die relevanten Faktoren bei der sozialen Restauration der Aristokratie? War es einfach der Umstand ihrer adeligen Geburt oder hing es nicht vielmehr damit zusammen, daß sie ein bedeutender ökonomischer und damit politischer Faktor war? Solche Fragen werden wissenschaftlich durch sogenannte Relevanztests beantwortet. Im Experiment muß dazu eine Situation erzeugt werden, in der bei mehreren vermuteten Ursachen für ein Phänomen (Antezedensfaktoren) diejenige, die auf ihre Relevanz geprüft werden soll, eliminiert werden kann. Wenn sich unter diesen geänderten Bedingungen (Kontrollstichprobe) das Testergebnis signifikant verändert, ist der eliminierte Faktor für das ursprüngliche Gesamtergebnis relevant.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß die zu untersuchende Hypothese lautet:

Für absolutistische Staaten gilt: *Wenn* eine Person adeliger Geburt war *und wenn* sie Mitglied einer sozioökonomisch bedeutenden Gruppe war, *dann* wurde sie bei der Ämtervergabe bevorzugt.

Dieser Satz gelte unter der Bedingung:

Für absolutistische Staaten gilt: *Wenn* die Aristokratie sozial restauriert wurde, *dann* wurde sie bei der Ämtervergabe bevorzugt.

Um festzustellen, ob der Faktor, Mitglied einer sozioökonomisch bedeutenden Gruppe zu sein, relevant ist, muß ein absolutistischer Staat gefunden werden, in dem es zwar Personen adeliger Geburt gab, diese jedoch sozio-

ökonomisch unbedeutend waren. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, war das in Salzburg der Fall. Die Macht der Erzbischöfe war, verglichen mit der des Salzburger Adels, so groß und unangefochten, daß sie sich keiner Familie gegenüber verpflichtet zu fühlen brauchten¹⁶⁹. Das zeigen die statistischen Auswertungen, die als Ergebnisse der Kontrollstichprobe für folgende Hypothese gesehen werden können:

Für absolutistische Staaten gilt: *Wenn* eine Person adeliger Geburt war, *dann* wurde sie bei der Ämtervergabe bevorzugt.

Ein Blick auf die Diagramme zeigt, daß die empirischen Daten diese Hypothese widerlegen. Wäre der zweite zu überprüfende Antezedensfaktor nicht relevant, dann müßte auch in Salzburg ein Anstieg oder wenigstens ein höherer Anteil von Kategorie A zu beobachten gewesen sein. Das war jedoch nicht der Fall. Vielmehr zeigen die Untersuchungsergebnisse für die erste Hälfte des Untersuchungszeitraums ein mehr oder weniger deutliches Fallen und für die zweite Hälfte eine tendentielle Stagnation des Anteils von A auf relativ niedrigem Niveau. Allerdings war das von Joachim Lampe untersuchte Kurfürstentum Hannover das einzige deutsche Territorium, in dem die Aristokratisierung auch einen Anstieg der altadeligen Beamten mit sich brachte. In den wenigen anderen auf diese Fragestellung hin untersuchten Staaten zeigen die spärlichen statistischen Daten hingegen eine ähnliche Tendenz: Zwar stieg dort der Anteil der adeligen Räte im entsprechenden Zeitraum an, doch wurde dabei der Unterschied zwischen neuem und altem Adel nicht berücksichtigt. Nur bei Bernd Wunder findet dieser explizit Ausdruck. In den von ihm untersuchten süddeutschen Fürstentümern stammten zwischen 1660 und 1720 39% der insgesamt 147 Geheimräte aus Kategorie A, der Anteil von Kategorie C lag bei 35%¹⁷⁰. In der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt waren 1704 von sechs (!) ausgewerteten Regierungsräten einer aus Kategorie C und zwei aus Kategorie A, von den neun Räten 1728 je drei aus Kategorie A und C¹⁷¹ sowie 10% altadelige und 35% neuadelige Geheimräte¹⁷². Über die sächsisch-thüringischen Geheimräte und Kabinette war lediglich zu ermitteln, daß dort Bürgerliche und Adelige im 18. Jahrhundert etwa gleich viele Räte stellten¹⁷³.

Daraus muß einerseits geschlossen werden, daß die Aristokratisierung hauptsächlich den neunobilitierten Beamtenadel betraf, und daß andererseits die Integration des Adels in den absolutistischen Staat von seiner traditionellen sozialen und wirtschaftlichen Basis abhing.

Die allmähliche Rückkehr des Adels in seine traditionelle gesellschaftliche und zum Teil (in anderer Form) in seine politische Führungsrolle mußte also noch andere Ursachen gehabt haben als die generelle Tendenz zur (Re-)Aristokratisierung der Gesellschaften des späten 17. und 18. Jahrhunderts. Es handelte sich dabei mindestens ebenso sehr um die Restauration einer gesellschaftlich immer noch einflußreichen und ökonomisch starken Gruppe in einer öffentlichen Stellung, die ihrer Macht entsprach, wie die erwähnte soziale Restitution eines Standes in seine ursprünglichen Rechte. Adelige Standesqualität

an sich und auch die ständische Theorie der prädestinierten sozialen Funktion einer Person oder eines Kollektivs allein waren dabei offenbar von untergeordneter Bedeutung. Angesichts der verschiedenen, für den Adel im 18. Jahrhunderts typischen Formen des Umgangs mit Menschen, die nicht ihrem Stand angehörten, läge die Annahme nahe, daß er gerade aufgrund seiner durch Geburt erworbenen und schichtspezifischen Erziehung eintrainierten Superiorität die in jeder Hinsicht führende Position in der Gesellschaft wieder übernehmen konnte. Auf der Basis der hier vorgenommenen Untersuchungen kann jedoch der Verdacht berechtigterweise vorgebracht werden, daß die in der Regel bewußt diskriminierenden, durch ausgeprägtes ständisches Denken gespeisten sozialen Umgangsformen gegenüber Personen, die nicht „von Stand“ waren, mit denen die wiedererrungene und verstärkte Exklusivität unterstrichen werden sollte, eine Täuschung war, die von der eigentlichen Ursache seiner Reetablierung als Führungsstand ablenken sollte. Als solcher hatte er sich etablieren können, weil er in einem Ausmaß reich war und verwandtschaftliche und bekanntschaftliche Verbindungen hatte, daß er von den Fürsten nicht übergangen werden konnten. Außerdem muß daran erinnert werden, daß der Adel seine neue Rolle in erster Linien den Fürsten verdankte, deren Bedürfnisse nach Repräsentation und Glanz sie unterstützen sollten. Er paßte sich durch die Entwicklung seines spezifischen kulturellen und sozialen Verhaltens den Erfordernissen der Höfe an, deren prachtvolle Komparserie zu stellen sein Privileg war.

Daß sich der Adel unter Salzburger Verhältnissen aus der Verwaltung tendentiell zurückzog, bedeutete aber nicht, daß die Bürokratie weiterhin ein Mittel zum sozialen Aufstieg blieb. Man kann das Schwinden ihrer Mobilitätsfunktion daran erkennen, daß die Abnahme des Anteils der bürgerlichen Beamten (Kategorie B) der der aristokratischen folgte. Wie gezeigt wurde, konnte aber die alte Aristokratie dafür nicht die Ursache sein. Es war die Entwicklung der administrativen Funktionselite, die durch ihr praktisches Monopol auf Ratsstellen die Möglichkeiten, über diesen Beruf sozial aufzusteigen, zu behindern schien. Offensichtlich gelang es dieser Gruppe, ihre Domäne über einen langen Zeitraum und damit über mehrere Generationen hinweg zu verteidigen. Ihr Anteilsniveau blieb je nach Behörde gleichbleibend hoch, und zwar so hoch, daß nur mehr wenig Platz für Kandidaten verblieb, die nicht aus der etablierten Beamtenstschicht stammten. Für solche waren daher auch die Zulassungsbedingungen strenger: Für sie blieb ein Universitätsabschluß verpflichtend, während für Mitglieder der Beamtenstschicht eine über den Vater oder andere ältere Verwandte weitergegebene Kenntnis der Verwaltungspraxis ausreichend war. In Salzburg wurde es darüber hinaus als Teil der Fürsorgepflicht der Landesherren angesehen, Söhne von Beamten wiederum in den Staatsdienst zu nehmen, weil deren Vorfahren, die sich durch den Fürstendienst in die Abhängigkeit des Fürsten begeben hatten, von ihm für ihre Nachkommen eine standesgemäße Ausstattung verlangen konnten, die nur eine Beamtenstellung bot¹⁷⁴. Unter diesen Bedingungen entwickelte sich wohl eine engere Beziehung des Fürsten zu seinen bewährten Dienern, die beide Seiten zu erhal-

ten und zu verlängern trachteten. In einer Periode der Verfestigung der ständischen Hierarchie kam diese Entwicklung gerade zur rechten Zeit. Sie gewährleistete nicht nur eine verlässliche berufliche Perspektive, sondern auch die Bildung des schon erwähnten Quasi-Standes mit den damit verbundenen vielfältigen Vorteilen einer an hoher Stelle in der sozialen Hierarchie positionierten, geschlossenen und sich eigenständig definierenden Gruppe.

ANHANG

Tabellen

Anzahl und relativer Anteil von Räten im Abstand von zehn Jahren

Tabelle 1: Konsistorium

	A	%	B	%	C	%	100%
1680	1	7,1	12	85,7	1	7,1	14
1690	3	16,7	13	72,2	2	11,1	18
1700	4	26,7	9	60,0	2	13,3	15
1710	5	25,0	11	55,0	4	20,0	20
1720	5	23,8	12	57,1	4	19,1	21
1730	0	0,0	13	72,2	5	27,8	18
1740	0	0,0	10	76,9	3	23,1	13
1750	0	0,0	13	86,7	2	13,3	15
1760	1	6,2	13	81,3	2	12,5	16
1770	0	0,0	11	78,6	3	21,4	14
1780	1	6,7	11	73,3	3	20,0	15
1790	1	7,7	11	84,6	1	7,7	13
1800	0	0,0	8	80,0	2	20,0	10

Tabelle 2: Geheimräte (zu Diagramm 1)

	A	%	B	%	C	%	100%
1650	3	50,0	3	50,0	0	0,0	6
1660	6	75,0	1	12,5	1	12,5	8
1670	13	68,4	2	10,5	4	21,1	19
1680	10	52,6	3	15,8	6	31,6	19
1690	11	68,8	0	0,0	5	31,2	16
1700	13	68,4	1	5,3	5	26,3	19
1710	16	64,0	3	12,0	6	24,0	25
1720	14	60,9	4	17,4	5	21,7	23
1730	14	66,7	4	19,0	3	14,3	21
1740	15	68,2	3	13,6	4	18,2	22
1750	15	65,2	4	17,4	4	17,4	23
1760	18	54,6	8	24,2	7	21,2	32
1770	15	57,7	4	15,4	7	26,9	26
1780	16	51,6	4	12,9	11	35,5	30
1790	12	50,0	3	12,5	9	37,5	24
1800	10	47,6	2	9,5	9	42,9	21

Tabelle 3: Hofräte (zu Diagramm 2)

	A	%	B	%	C	%	100%
1590	6	50,0	6	50,0	0	0,0	12
1600	9	64,3	5	35,7	0	0,0	14
1610	10	62,5	6	37,5	0	0,0	16
1620	7	43,7	9	56,2	0	0,0	16
1630	8	50,0	8	50,0	0	0,0	16
1640	9	56,2	7	43,7	0	0,0	16
1650	11	50,0	7	31,8	4	18,2	22
1660	7	36,8	7	36,8	5	26,3	19
1670	10	35,7	9	32,1	9	32,1	28
1680	11	36,7	9	30,0	10	33,3	30
1690	11	36,7	10	33,3	9	30,0	30

	A	%	B	%	C	%	100%
1700	8	36,4	5	22,7	9	40,9	22
1710	5	21,7	4	17,4	14	60,8	23
1720	2	11,8	3	17,6	12	70,6	25
1730	6	24,0	5	20,0	14	56,0	25
1740	5	20,0	5	20,0	15	60,0	25
1750	6	20,0	6	20,0	18	60,0	30
1760	9	20,4	9	20,5	26	59,1	44
1770	7	15,9	12	27,3	25	56,8	44
1780	7	15,2	6	13,0	33	71,7	47
1790	9	20,4	6	13,6	29	65,9	44
1800	9	22,5	7	17,5	24	60,0	40

Tabelle 4: Hofkammerräte
(zu Diagramm 3)

	A	%	B	%	C	%	100%
1590	3	100,0	0	0,0	0	0,0	3
1600	4	66,7	2	33,3	0	0,0	6
1610	1	10,0	6	60,0	3	30,0	10
1620	1	10,0	8	80,0	1	10,0	10
1630	1	9,1	9	81,8	1	9,1	11
1640	3	30,0	6	60,0	1	10,0	10
1650	6	40,0	8	53,3	1	6,7	15
1660	6	37,5	6	37,5	4	25,0	14
1670	4	28,6	4	28,6	6	42,8	14
1680	3	25,0	3	25,0	6	50,0	12
1690	5	33,3	2	13,3	8	53,3	15
1700	5	33,3	0	0,0	10	66,7	15
1710	6	33,3	1	5,6	11	61,1	18
1720	5	26,3	6	31,6	8	42,1	16
1730	4	18,2	7	31,8	11	50,0	22
1740	9	36,0	4	16,0	12	48,0	25
1750	10	33,3	3	10,0	17	56,7	30
1760	12	40,0	5	16,7	13	43,3	30
1770	16	44,4	7	19,4	13	36,1	36
1780	13	39,4	6	18,2	14	42,4	33
1790	13	43,3	8	26,7	9	30,0	30
1800	8	29,6	9	33,3	10	37,0	27

Tabelle 5: alle Räte
(zu Diagramm 4)

	A	%	B	%	C	%	100%
1590	9	60,0	6	40,0	0	0,0	15
1600	13	61,9	8	38,1	0	0,0	21
1610	12	48,0	10	40,0	3	12,0	25
1620	11	40,7	15	55,6	1	3,7	27
1630	13	41,9	17	54,8	1	3,2	31
1640	13	44,8	15	51,7	1	3,5	29
1650	17	44,7	17	44,7	4	10,5	38
1660	18	45,0	14	35,0	8	20,0	40
1670	26	43,3	19	31,7	15	25,0	60
1680	23	34,3	27	40,3	17	25,4	67
1690	28	37,3	25	33,3	22	29,3	75
1700	29	42,0	14	20,3	26	37,7	69
1710	28	36,3	16	20,8	33	42,9	77
1720	23	31,1	22	29,7	29	39,2	74
1730	23	28,4	26	32,1	32	39,5	81
1740	28	35,0	21	26,3	31	38,7	80
1750	29	31,5	24	26,1	39	42,4	92
1760	35	31,0	32	28,3	46	40,7	113
1770	37	32,7	32	28,3	44	38,9	113
1780	35	31,0	26	23,0	52	46,0	112
1790	33	32,0	27	26,2	43	41,8	102
1800	26	29,5	25	28,4	37	42,1	87

Anmerkungen

1 „Fürst“ wird hier im weiteren Sinn gebraucht, also etwa in der Bedeutung des zeitgenössischen Begriffs *princeps*. Er umfasst daher nicht nur die souveränen Fürsten, die diese Bezeichnung als Titel führten, sondern auch die Monarchen.

2 *Richard van Dülmen*, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648 (= Fischer Weltgeschichte, Bd. 24) (Frankfurt/M. 1982), S. 360.

3 Vgl. ebda., S. 337.

4 Vgl. *Johannes Kunisch*, Die deutschen Führungsschichten in Zeitalter des Absolutismus, in: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, hg. von H. H. Hofmann u. G. Franz (Boppard am Rhein 1980), S. 111 ff. u. 137; *Christine van den Heuvel*, Beamenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800 (Osnabrück 1984), S. 23.

5 *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 334.

6 Vgl. *Ilja Mieck*, Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit. Eine Einführung (Stuttgart 1970), S. 184.

7 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 35 f.; *Rudolf Vierhaus*, Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Absolutismus, hg. von E. Hinrichs (Frankfurt/M. 1986), S. 116 ff. (zuerst erschienen als: Kultur und Gesellschaft in Deutschland von der Reformation bis zur Gegenwart, in: Text und Kontext, Sonderreihe, Bd. 11 [Kopenhagen 1981], S. 36 ff. u. 133).

8 Vgl. *Johannes Kunisch*, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime (Göttingen 1986), S. 72.

9 Vgl. *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 338.

10 *Lundgreens „officiers“ und van Dülmens „Amtmänner“*.

11 Vgl. *Wolfgang Reinhard*, Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion frühneuzeitlichen Ämterhandels, in: Absolutismus (wie Anm. 7), S. 214 ff., hier S. 228 (zuerst erschienen in: VSWG 61 [1974], S. 289 ff.).

12 Vgl. *Peter Lundgreen*, Gegensatz und Verschmelzung alter und neuer Bürokratie im Ancien Régime: Ein Vergleich von Frankreich und Preußen, in: Absolutismus (wie Anm. 7), S. 162 ff. u. 169 ff. Zuerst erschienen in: Sozialgeschichte heute. FS. für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, hg. von H. U. Wehler (Göttingen 1974), S. 104 ff.; *Marc Raeff*, Der wohlgeordnete Polizeistaat und die Entwicklung der Moderne im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts. Versuch eines vergleichenden Ansatzes, in: Absolutismus (wie Anm. 7), S. 310 ff., hier S. 316 (zuerst erschienen unter dem Titel „The Wellordered Policestate“, in: The American Historical Review 80 [1975], S. 1221 ff.); *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 335 f.

13 Vgl. *Lundgreen* (wie Anm. 12), S. 163 ff.; *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 340 f.; *Kunisch*, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 82.

14 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 23; *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie (Tübingen ¹1985), S. 602 [701].

15 Hohe Beamte genossen im allgemeinen Steuerfreiheit, führten Titel, Wappen und Siegel. Vgl. *Rudolf Endres*, Die deutschen Führungsschichten um 1600, in: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, hg. von H. H. Hofmann u. G. Franz (Boppard am Rhein 1980), S. 79 ff. u. 89.

16 *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 338.

17 Vgl. *Weber* (wie Anm. 14), S. 589 [697].

18 Vgl. ebd., S. 638 [737].

19 Vgl. *Albrecht Eckhardt*, Beamtenamt und Pfarrerstand in Hessen, in: Beamtenamt und Pfarrerstand 1400–1800. Büdinger Vorträge 1967, hg. von G. Franz (Limburg/Lahn 1972), S. 81 ff. u. 90; *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 23 u. 196; *Bernd Wunder*, Die Sozialstruktur in den Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern (1660–1720). Zum Verhältnis von sozialer Mobilität und Briefadel im Absolutismus, in: VSWG 58 (1971), S. 161.

20 *Heinz Duckhardt*, Das Zeitalter des Absolutismus (München 1989), S. 41; vgl. auch *Endres* (wie Anm. 15), S. 89; *Mieck* (wie Anm. 6), S. 176; *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 130; *Rudolf Vierhaus*, Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (Göttingen ²1984), S. 78; *Hans-Ulrich Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 1. Bd.: Vom Feudalismus des Alten Reichs bis zur defensiven Modernisierung der Reformära. 1700–1805 (München 1987), S. 257.

21 Vgl. *Kunisch*, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 50.

22 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 203.

23 Vgl. *Dietrich Saalfeld*, Die ständische Gliederung der Gesellschaft Deutschlands im Zeitalter des Absolutismus. Ein Quantifizierungsversuch, in: VSWG 67 (1980), S. 457 ff.

24 Vgl. *Vierhaus*, Deutschland (wie Anm. 20), S. 78.

25 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 49; *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 140.

26 Adelige Beamtenkarrieren begannen daher auf einer höheren Stufe. Anders als Bürgerliche ohne Vermögen konnten es sich Adelige leisten, längere Zeit auf eine angemessene Stellung zu warten. Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 185; *Wehler*, Gesellschaftsgeschichte (wie Anm. 20), S. 263; *Wunder* (wie Anm. 19), S. 145 ff. u. 185.

27 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 185.

28 Vgl. ebd., S. 188.

29 Vgl. *Wolfram Fischer*, Rekrutierung und Ausbildung von Personal für den modernen Staat: Beamte, Offiziere und Techniker in England, Frankreich und Preußen in der frühen Neuzeit, in: Studien zum Beginn der modernen Welt, hg. v. R. Koselleck (Stuttgart 1977), S. 194V u. 199; *Ernst Hinrichs*, Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit (München 1980), S. 76; *Ku-*

nisch, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 45. – Welche Anforderungen an den Charakter und die Fähigkeiten eines Beamten gestellt wurden, zeigt authentisch *Veit Ludwig von Seckendorff*, Teutscher Fürsten-Stat (Frankfurt/M. 1670), S. 98 [sic: eigentl. S. 89] ff. (1656 erstmals erschienen und noch im 18. Jh. immer wieder Neuauflagen): Bei der Anstellung von Fürstendienern sei zu beachten, daß sie 1. die landesübliche Religion haben, 2. fachlich qualifiziert („geschickt und tauglich“, also nicht nur protegiert) sowie unbescholtene und 3. Inländer sind (diese brächten dem Landesherrn am meisten Liebe entgegen), 4. Gehorsamkeit und Treue beeiden, 5. sich mit einer auskömmlichen Besoldung zufriedengeben, 6. keinen persönlichen Nutzen aus ihrem Amt ziehen, 7. nicht im feindlichen Ausland begütet waren und sich 8. der Subordination und Kontrolle fügten. Notwendige Qualitäten von Räten wären 1. „in Religion, Politik, Weisheit und Recht“ gebildet und 2. adelig, akademisch graduiert oder äquivalent ständisch qualifiziert zu sein, 3. Sprachen, Beredtsamkeit, höfische Sitten zu beherrschen und andere Länder zu kennen und 4. gute Charaktereigenschaften wie Gottesfurcht, Demut und Ehrbarkeit etc. zu haben.

30 Vgl. *Kunisch*, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 116.

31 Vgl. ders., Absolutismus (wie Anm. 8), S. 45; *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 144; *Wehler*, Gesellschaftsgeschichte (wie Anm. 20), S. 263.

32 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 196. – Die Reichskammergerichtsordnung von 1550 hatte noch festgelegt, daß ein Doktorat einem Adelsrang gleichwertig zu behandeln sei. Es kompensierte den fehlenden Adel vollständig. Schon im 17. Jh. erfuhr die akademische Qualifikation hier eine Abwertung, indem man sie nicht mehr als obligat für ein Mitglied des Ratskollegiums ansah. Das RKG erwies sich als konservativ, weil es für bürgerliche Anwärter weiterhin die juridische Promotion verlangte. Vgl. *Sigrid Jahns*, Der Aufstieg in die juristische Funktionselite des Alten Reichs, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. von W. Schulze (München 1988), S. 353 ff. u. 373 f.

33 Vgl. *Gerhard Ammerer*, Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg (Salzburg 1987), S. 100 bzw. 444 f.

34 Vgl. *Kunisch*, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 116.

35 *Perry Anderson*, Die Entstehung des absolutistischen Staates (Frankfurt/M. 1979), S. 35.

36 Vgl. *Rudolf Vierhaus*, Absolutismus, in: Absolutismus, hg. von E. Hinrichs (Frankfurt/M. 1986), S. 35 ff., hier S. 56 (zuerst erschienen in: Sovietsystem und demokratische Gesellschaft, Bd. 1 [Freiburg/S. 1966], Sp. 17 ff.).

37 Vgl. *Kunisch*, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 59; *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 161 f.

38 Vgl. *Mieck* (wie Anm. 6), S. 174, nach Näß [ohne Zitat].

39 Vgl. *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 103.

40 Vgl. *Vierhaus*, Höfe (wie Anm. 7), S. 121. – Was von den politischen Ständen noch übriggeblieben war, wurde daher häufig in der Administration der Policeyordnungen eingesetzt; vgl. *Raeff* (wie Anm. 12), S. 316.

41 Vgl. *Endres* (wie Anm. 15), S. 84 ff.; *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 130; Hessen: *Eckhardt* (wie Anm. 19), S. 83 f.; Österreich: *Oswald von Gschliesser*, Die Träger der Gewalt im alten Österreich, in: Südostforschung 14 (1955), S. 145 ff. u. 161.

42 Vgl. *Mieck* (wie Anm. 6), S. 176; *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 124 f.

43 Vgl. *Anderson* (wie Anm. 35), S. 69.

44 Vgl. *van Dülmen* (wie Anm. 2), S. 131.

45 Vgl. ebd., S. 131; *Reinhard* (wie Anm. 11), S. 220 ff., und *Klaus Malettke*, Ämterkäuflichkeit und soziale Mobilität: Probleme und Fragestellungen vergleichender Forschung, in: Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert), hg. von *dems.* (Berlin 1980), S. 3 ff.

46 Vgl. *Anderson* (wie Anm. 35), S. 41.

47 Vgl. *Wunder* (wie Anm. 19), S. 165 f.

48 Vielleicht gerade weil solche Karrieren so spektakulär sind, werden sie in der einschlägigen Literatur hervorgehoben; vgl. *Jahns* (wie Anm. 32), S. 358, u. *Wunder* (wie Anm. 19), S. 162 ff.

49 Vgl. Otto Hintze, Der Beamtenstand, in: *Ders.*, Beamtentum und Bürokratie, hg. von K. Krüger (Göttingen 1981), S. 16 ff., und *ders.*, Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte, hg. von G. Oestreich (Göttingen 1964), S. 33; Kunisch, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 140; Wunder (wie Anm. 19), S. 200.

50 Vgl. Kunisch, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 131 f.; van Dülmen (wie Anm. 2), S. 326; Vierhaus, Deutschland (wie Anm. 20), S. 61; *ders.*, Höfe (wie Anm. 7), S. 129. Anderson (wie Anm. 35), S. 40, bezieht den Erwerb öffentlicher Ämter, der die „vorherrschende Art der Integration des Adels in den absolutistischen Staat“ gewesen sei, irrtümlich auf die Bürokratie (wobei nicht klar wird, ob die ältere oder neuere gemeint ist). Wahrscheinlich versteht er darunter die Hofämter.

51 Dietrich Gerhard, Amtsträger zwischen Krongewalt und Ständen – ein europäisches Problem, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft. FS. für Otto Brunner (Göttingen 1963), S. 230V u. 235.

52 Vgl. Ignaz Paul Berhandsky von Adlersberg, Achte Einleitung zur Hebung im Gericht=Urbar= und Rechnungs=Weesen (Oder Ausführlich=gründlicher Unterricht, wie alles nach Recht=Gericht, Urbars= und Rechnungs=Form zu behandeln seye) (Salzburg 1767), S. 357.

53 Raeff (wie Anm. 12), S. 319.

54 Vgl. Hinrichs, Einführung (wie Anm. 29), S. 173.

55 Vgl. ebd., S. 77.

56 In seinen Mémoires leitet Ludwig XIV. die Fähigkeit zur besten Regierung aus der beträchtlichen Distanz zu allen Untertanen ab, die aus der entfernten Perspektive einen besseren Überblick auf die Funktionsmechanismen der Gesellschaft erlaubten. Seine *grandeur* hebe ihn dabei so weit über alle anderen hinaus, daß der Unterschied zwischen den Untertanen für ihn unbedeutend würde: Vgl. Carl Hinrichs, Zur Selbstauffassung Ludwigs XIV. in seinen Mémoires, in: Absolutismus (wie Anm. 36), S. 97 ff. (zuerst erschienen in: Formen der Selbstdarstellung. Analen zu einer Geschichte des literarischen Selbstporträts. Festausgabe für Fritz Neubert [Berlin 1956], S. 145 ff.).

57 Vgl. Georg Jellinek, Die Politik des Absolutismus und die des Radikalismus (Hobbes und Rousseau), in: *ders.*, Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. 2 (Berlin 1911), S. 2 ff. u. 19; Weber (wie Anm. 14), S. 562 u. 567. – Die Formulierung bei Kunisch, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 41, nach der die „Formierung eines umfassenden Untertanenverbandes durch Nivellierung der sozialen Unterschiede im Hinblick auf die Obrigkeit des Staates“ das Ergebnis der „Monopolisierung aller sozialen und ökonomischen Chancen in der Hand des Fürsten“ war, ist sicher zu stark, da diese Monopolisierung nicht so umfassend war, daß daraus derartig tiefgreifende Konsequenzen abgeleitet werden könnten.

58 Vgl. van den Heuvel (wie Anm. 4), S. 35 f.; van Dülmen (wie Anm. 2), S. 326. – In der Präzedenzordnung für den Salzburger Hof des Eb. Guidobald von 1659 waren die Beamten noch Bestandteil der höfischen Rangordnung.

59 Kunisch, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 113; vgl. auch van Dülmen (wie Anm. 2), S. 327; Vierhaus, Höfe (wie Anm. 7), S. 120.

60 Vgl. van den Heuvel (wie Anm. 4), S. 40; Wunder (wie Anm. 19), S. 145 f.

61 Vgl. van den Heuvel (wie Anm. 4), S. 28 u. 176; Vierhaus, Deutschland (wie Anm. 20), S. 78. – Der Frage der sozialen Zusammensetzung von Geheimräten widmet sich ausführlich und äußerst instruktiv Wunder (wie Anm. 19).

62 Wunder (wie Anm. 19), S. 151.

63 Vgl. Hintze (wie Anm. 49), S. 26; Kunisch, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 138; Wehler, Gesellschaftsgeschichte (wie Anm. 20), S. 264

64 Vgl. Eckhardt (wie Anm. 19), S. 85 ff.; Hinrichs, Einführung (wie Anm. 29), S. 79; Kunisch, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 137 u. 168; Vierhaus, Deutschland (wie Anm. 20), S. 79; Wunder (wie Anm. 19), S. 151 u. 168 f. – Nicht überall bildete sich durch den Heiratskreis eine selbständige Familiengruppe (Bayern). Vgl. Endres (wie Anm. 15), S. 90. – Für Salzburg wird die Existenz eines konnubialen Kontextes unter Beamtenfamilien noch zu beweisen sein.

65 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 45.

66 Vgl. ebd., S. 209; *Vierhaus*, Deutschland (wie Anm. 20), S. 99. – In Anbetracht der Nachteile, die die Ausweitung der Zahl der Adeligen für die fürstliche Zentralgewalt mit sich brachte, ist es ohnehin erstaunlich, wie häufig trotzdem Nobilitierungen vorgenommen wurden. Die Ausgabe von Lehen dezentralisierte Herrschaft und konnte daher nicht im Sinn absolutistischer Herrschaftskonzentration sein. Außerdem waren adelige Familien von der Steuerpflicht befreit, wodurch dem Land Einkommensquellen abhanden gingen.

67 Vgl. *Vierhaus*, Deutschland (wie Anm. 20), S. 61; siehe auch *Duchhardt* (wie Anm. 20), S. 41.

68 Vgl. *Mieck* (wie Anm. 6), S. 156; *Hinrichs*, Einführung (wie Anm. 29), S. 72.

69 Vgl. *Anderson* (wie Anm. 35), S. 69.

70 Vgl. *Vierhaus*, Höfe (wie Anm. 7), S. 128.

71 Vgl. *Kunisch*, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 54.

72 Vgl. *Vierhaus*, Deutschland (wie Anm. 20), S. 61. – *Van Dülmens* (wie Anm. 2), S. 103, setzt die „Verhärtung der Ständegesellschaft“ bereits um 1600 an.

73 Vgl. *Joachim Lampe*, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebensweise der Beamten an den kurhannoverischen Zentral- und Hofbehörden. 1714–1760 (Göttingen 1963), S. 219.

74 Vgl. *Kunisch*, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 41 ff.; *van Dülmens* (wie Anm. 2), S. 133 ff.; *Vierhaus*, Höfe (wie Anm. 7), S. 129. – Diese Annahme ist Gegenstand der Untersuchungen im Abschnitt „Die relevanten Faktoren für die soziale Aufstiegsmobilität ...“ S. 35.

75 Vgl. *Endres* (wie Anm. 15), S. 84.

76 *Mieck* (wie Anm. 6), S. 159. Vgl. auch *Duchhardt* (wie Anm. 20), S. 51; *van Dülmens* (wie Anm. 2), S. 330 f.; etwas skeptischer *Wunder* (wie Anm. 19), S. 185.

77 *Vierhaus*, Höfe (wie Anm. 7), S. 129.

78 *Lampe* (wie Anm. 73), S. 223.

79 Obwohl in den einschlägigen Publikationen allenthalben von Aristokratisierung etc. gesprochen wird, bietet niemand eine explizite und ausreichende Darstellung und Erklärung der Ursachen dieses Phänomens. Norbert Elias folgend, wird aber anscheinend (implizit) davon ausgegangen, es sei ein Resultat der erfolgreichen Durchsetzung der höfischen Geltungsordnung in der Gesellschaft gewesen. Damit wird etwa eine ökonomistische Erklärung, die die wirtschaftlichen Stärkung des Adels als primäre Ursache angeben könnte, implizit nicht angenommen.

80 *Grégoire Léti* über den hannoverschen Minister Otto Grote, in: *ders.*, *Abregé des maisons et des courts des princes sérénissimes de Brunswick* (Amsterdam 1687), zit. nach *Lampe* (wie Anm. 73), S. 225.

81 Vgl. *Kunisch*, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 51 f.; *ders.*, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 113. – Sobald ein graduierter Beamter nobilitiert wurde, war damit der akademische Titel obsolet geworden, was erklärt, warum man innerhalb des Beamtenadels diese Titel nur mehr selten führte.

82 Vgl. *Wunder* (wie Anm. 19), S. 205 ff.

83 Ob eine Erweiterung des Adels durch Neunobilitierte notwendig mit einer Einbuße an Exklusivität verbunden und damit dessen Verdacht tatsächlich begründet war, ist meiner Kenntnis nach bisher nicht nachgewiesen worden.

84 Vgl. *Wunder* (wie Anm. 19), S. 192.

85 Vgl. ebd., S. 211.

86 Vgl. *Mieck* (wie Anm. 6), S. 156; *van Dülmens* (wie Anm. 2), S. 103.

87 Vgl. *Endres* (wie Anm. 15), S. 89; *Kunisch*, Absolutismus (wie Anm. 8), S. 53; *ders.*, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 140.

88 Vgl. *Vierhaus*, Deutschland (wie Anm. 20), S. 78 f.

89 *Pierre Chaunu*, Europäische Kultur im Zeitalter des Barock (Frankfurt/M. 1989), S. 491; fast wortgleich bei *Mieck* (wie Anm. 6), S. 156.

90 Vgl. *Jahns* (wie Anm. 32), S. 359; *Kunisch*, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 141; *Weber* (wie Anm. 14), S. 596 [695]; *Wehler*, Gesellschaftsgeschichte (wie Anm. 20), S. 264; *Wunder* (wie Anm. 19), S. 218.

91 Vgl. *Jahns* (wie Anm. 32), S. 372.

92 Vgl. *Kunisch*, Führungsschichten (wie Anm. 4), S. 140; *Wunder* (wie Anm. 19), S. 219.

93 Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 184, bei *Endres* (wie Anm. 15), S. 85, Beamtenadel; bei *Jahns* (wie Anm. 32), S. 372, juristische Funktionselite; bei *Lampe* (wie Anm. 73), Titel, Staatspatriziat.

94 Vgl. *Endres* (wie Anm. 15), S. 78 u. 181. – Mitunter wurde die Ansicht vertreten, der Beamtenadel wäre in der Aristokratie aufgegangen. Vgl. *Hinrichs*, Einführung (wie Anm. 29), S. 78. – Ich halte das, wie die Mehrheit der einschlägig befaßten Autoren, für nicht zutreffend. Es ist auch die dazu inverse Behauptung gemacht worden, nämlich daß nicht die neuadelige Schicht in der altadeligen, sondern umgekehrt Teile der alten Aristokratie durch ihr Engagement in der Verwaltung in der neu entstandenen administrativen Funktionselite aufgegangen seien. Vgl. *van den Heuvel* (wie Anm. 4), S. 184. Diese Sicht dürfte, wenn schon nicht generell, so doch tendentiell zutreffender sein. Eine Ausnahme bildete Kurhannover, wo die alte Aristokratie jegliche Beziehungen mit Personen, die nicht ihres Standes waren, kategorisch ablehnte. Hier bestand daher das Staatspatriziat ausschließlich aus ehemals bürgerlichen Beamten. Vgl. *Lampe* (wie Anm. 73), S. 4 ff. In Salzburg ist jedenfalls nur die zweite Auffassung beobachtbar (z. B. anhand der Fälle Grimmig und Rehlingen etc.).

95 Vgl. *Kersten Krüger*, Absolutismus in Dänemark – ein Modell für Begriffsbildung und Typologie, in: Absolutismus, hg. von *E. Hinrichs* (Frankfurt/M. 1986), S. 68 (zuerst erschienen in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 104 [1979]).

96 Vgl. *Jean Bodin*, Sechs Bücher über die Republik.

97 Vgl. *Krüger* (wie Anm. 95), S. 65 ff.

98 Vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, unveränderter reprographischer Nachdruck (Wien 1965, Darmstadt 1990), S. 191 ff.

99 Vgl. *Heinz Dopsch*, Recht und Verwaltung, in: *Dopsch/Spatzenegger* I/2, S. 868.

100 Über die Erzbischöfe als Landesfürsten siehe *Gerhard Ammerer*, Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit, in: *Dopsch/Spatzenegger* II/1, S. 325 ff. u. 332 ff.

101 Vgl. *Krüger* (wie Anm. 95), S. 68.

102 Vgl. *Reinhard R. Heinisch*, Die Zeit des Absolutismus, in: *Dopsch/Spatzenegger* II/1, S. 167 ff., 183 f. u. 199 ff.

103 Vgl. ebd., S. 206 ff.

104 Vgl. *Dopsch* (wie Anm. 99), S. 884 ff.

105 Über die Grundlagen und die Praxis der erzbischöflichen Jurisdiktion siehe *Ammerer*, Verfassung (wie Anm. 100), S. 362 ff.

106 Vgl. *Ammerer*, Regionalverwaltung (wie Anm. 33), S. 97/441.

107 Vgl. *Krüger* (wie Anm. 95), S. 68.

108 Vgl. *Dopsch* (wie Anm. 99), S. 888.

109 Vgl. *Heinisch* (wie Anm. 102), S. 211.

110 Ein ausdrücklich und explizit formuliertes Recht auf Begnadigung durch den Landesherrn war nicht auffindbar, wohl hingegen einzelne Fälle von Begnadigungen und Strafmilderung, z. B. im Fall der Kindsmörderin Ursula Stiglmayer 1771. Vgl. *Gerhard Ammerer*, „Die Steinernen Agnes“ – Eine Sage und ihr Motiv: Kindsmord, in: MGSL 134 (1994), S. 339 ff. u. 353, und allgemein für Sittlichkeitsverbrechen ders.: „... als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführet ...“ Zur pönalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalrechtsquellen, in: Privatisierung der Triebe: Sexualität in der frühen Neuzeit, hg. von *D. Erlach*, *M. Reisenleitner* u. *K. Vocelka* (Frankfurt/M. 1994), S. 111 ff. u. 131, und Kindsmord: ders.: „... dem Kinde den Himmel abgestoßen ...“ Zum Problem von Abtreibung, Kindsmord und Kindsweglegung in der Spätaufklärung, in: Das achtzehnte Jahrhundert in Österreich. Jb. der Öster. Ges. zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 6. Bd. (Wien 1991), S. 77. – Für die Hinweise danke ich Gerhard Ammerer.

111 Vgl. *Christian Dirninger*, Staatliche Finanzwirtschaft im Erzstift Salzburg im 18. Jahrhundert, in: *Dopsch/Spatzenegger* II/1, S. 537 u. 544, sowie *Heinz Dopsch* u. *Peter M. Lipbur-*

ger, Die Entwicklung der Stadt Salzburg. 1. Die rechtliche und soziale Entwicklung, in: *Dopsch/Spatzenegger I/2*, S. 680.

112 Vgl. Ammerer, Verfassung (wie Anm. 100), S. 326 ff.

113 Diese Auffassung wurde von dem Theologen Jean Duvergier de Hauranne vertreten und 1632 (unter dem Namen Petrus Aurelius) publiziert, vgl. *Chaunu* (wie Anm. 89), S. 664.

114 Vgl. Peter Hersche, Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hg. von G. Schmidt (Stuttgart 1989), S. 133 ff. u. 138.

115 Vgl. Gerhard Ammerer, Von Franz Anton von Harrach bis Siegmund Christoph von Schrattenbach – Eine Zeit des Niedergangs, in: *Dopsch/Spatzenegger II/1*, S. 245 ff. u. 261.

116 Raeff (wie Anm. 12), S. 312.

117 Peter Hersche, Die alte katholische Kultur vor der Herausforderung der Aufklärung, in: Europa im Zeitalter Mozarts, hg. von M Czaky u. W. Pass (Wien 1995), S. 126 ff., aus einem unveröffentlichten persönlichen Brief. Der Autor bestreitet die sogen. Parallelitätsthese, derzu folge – im Gegensatz zu M. Weber – eine Sozialdisziplinierung gleichzeitig und in vergleichbarer Intensität sowohl in protestantischen wie in katholischen Ländern stattgefunden hätte. Doch betrachtet auch er die Diskussion darüber nicht als abgeschlossen.

118 Vgl. Anderson (wie Anm. 35), S. 20 u. 49 ff.

119 Nach Mieck (wie Anm. 6), S. 183 f.

120 Vgl. Ammerer, Verfassung (wie Anm. 100), S. 352; ebenso Dirninger (wie Anm. 111), S. 538 f.

121 Vgl. Ernst Bruckmüller u. Gerhard Ammerer, Die Wirtschaft. Die Land- und Forstwirtschaft in der früheren Neuzeit, in: *Dopsch/Spatzenegger II/4*, S. 2501 ff. u. 2506.

122 Vgl. ebda., S. 2507.

123 Vgl. Ammerer, Verfassung (wie Anm. 100), S. 352.

124 Das Hofurbar war Bestandteil der Hofkammer und die waren Pflegerichte gleichzeitig Urbarämter; vgl. Bruckmüller/Ammerer (wie Anm. 121), S. 2508, und Ammerer, Regionalverwaltung (wie Anm. 33), S. 188/170 f.

125 Vgl. Heinz Dopsch, Salzburg im Hochmittelalter, in: *Dopsch/Spatzenegger I/1*, S. 399 u. 402 f.

126 Die Salzburger Landtafeln, die anlässlich der Landtage angefertigt wurden und alle Mitglieder der Landschaft verzeichneten, weisen an adeligen Familien der Kategorie A auf: 1592 37, 1620 34, 1706 21 und 1739 19; vgl. Friederike Zaisberger, Die Salzburger Landtafeln (Salzburg 1990).

127 Vgl. Bruckmüller/Ammerer (wie Anm. 121), S. 2507.

128 Vgl. Wunder (wie Anm. 19), S. 212.

129 Vgl. Hubert Ch. Ehalt, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert (Wien 1980), S. 31 f.

130 Vgl. Dirninger (wie Anm. 111), S. 539. – Die Landschaft entwickelte sich zu einer landsfürstlichen Behörde und damit noch offensichtlicher zum Erfüllungsgehilfen des Absolutismus als in anderen Staaten.

131 Vgl. Ammerer, Regionalverwaltung (wie Anm. 33), S. 61/405 f.

132 Zwischen 1514 und 1806 entstammten aus den Familien Firmian 5, Khuenburg 19, Loden 8 und Thun-Hohenstein 14 Domherren. Bemerkenswert ist, daß die älteste Salzburger Adelsfamilie, Überacker, lediglich zwei und die nicht minder prominenten Rehlingen, Dückher und Platz keinen einzigen Domherrn stellten, vgl. J. Riedl, Salzburger Domherren. Von 1514–1806, in: MGSL 7 (1867), S. 122 ff.

133 Ammerer, Verfassung (wie Anm. 100), S. 348 ff.; Lorenz Hübner, Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, 2. Bd., Statistik (Salzburg 1793), S. 230 ff.; Franz Thaddäus von Kleimayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia vor, während, und nach der Beherrschung der Römer bis zur Ankunft des heiligen Ruperts ... (Salzburg 1784), S. 485 ff.; Peter Putzer, Kursalzburg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu Ende des alten Reichs, unpubl. Habil. (Salzburg 1969), S. 70 ff.

134 Zur Entstehung und der frühen Periode der Salzburger Zentralbehörden siehe *Josef Karl Mayr*, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts, in: MGSL 66 (1926), S. 1 ff.

135 Vgl. *Ammerer*, Verfassung (wie Anm. 100), S. 348; *Putzer* (wie Anm. 133), S. 70 ff.

136 Vgl. „In consilio intimo den 6. Septembris 1699“: SLA, Geheimes Archiv XXIII 28, und als Beilage „Entwurf Einer geheimen=Hof=Commissions=Ordnung“: SLA, Geheime Hofkanzlei XLV 1.e.

137 Ebda.

138 Unterthänigts-gehorsamstes pro Memoria: SLA, Geheimes Archiv XXIII 28; Entwurf: SLA, Geheime Hofkanzlei XLV 1.e.

139 Wie unter Eb. Hieronymus Johann Michael Bönike oder Johann Joseph Ernst von Gilowsky; vgl. *Ludwig Hammermayer*, Die Aufklärung in Salzburg (ca. 1715–1803), in: *Dopsch/Spatzenegger* II/1, S. 375 ff. u. 397 f.

140 In den Hochfürstlich-salzburgischen Kirchen- und Hofkalendern, in denen auch ein Hof- und Staats-Schematismus enthalten war; *Hübner* (wie Anm. 133), S. 221.

141 SLA, Geheime Hofkanzlei XLV 1.e 1772.

142 Ebd. 1786–1799. – *Putzer* (wie Anm. 133), S. 71, nahm irrtümlich an, daß der Geheimer Rat 1772 in eine Geheime Konferenz umgewandelt wurde. Tatsächlich wurde der Geheimrat jedoch nicht aufgelöst, sondern bestand neben der Konferenz weiter.

143 Vgl. *Ammerer*, Verfassung (wie Anm. 100), S. 349 f.; *Hübner* (wie Anm. 133), S. 232; *Kleimayrn* (wie Anm. 133), S. 285 f.; *Putzer* (wie Anm. 133), S. 81 ff.

144 Vgl. *Ammerer*, Verfassung (wie Anm. 100), S. 351; *Hübner* (wie Anm. 133), S. 234 f.; *Putzer* (wie Anm. 133), S. 87 ff.

145 Vgl. *Ammerer*, Verfassung (wie Anm. 100), S. 348 f.; *Hübner* (wie Anm. 133), S. 240 ff.; *Kleimayrn* (wie Anm. 133), S. 486 f.; *Putzer* (wie Anm. 133), S. 72 ff.

146 *Kleimayrn* (wie Anm. 133), S. 487.

147 Vgl. *Ammerer*, Verfassung (wie Anm. 100), S. 350; *Hübner* (wie Anm. 133), S. 245 ff.; *Kleimayrn* (wie Anm. 133), S. 487; *Putzer* (wie Anm. 133), S. 78 ff.

148 Oberstfischmeisterei, Oberstwaldmeisterei, General-Einnehmer- und Hofzahlamt, Kameral-Hauptbuchhaltung, Hauptbuchhaltung im Berg- und Münzwesen, Münzamt, Haupthandlung, Hauptmautamt, Garderobeamt, Hofungeldamt, -kastenamt, -kelleramt, -bauamt und -gärtnerei; vgl. *Hübner* (wie Anm. 133), S. 250 f.

149 Vgl. ebd., S. 232 ff.

150 Vgl. *Ammerer*, Verfassung (wie Anm. 100), S. 350; *Hübner* (wie Anm. 133), S. 254 f.; *Kleimayrn* (wie Anm. 133), S. 487 f.; *Putzer* (wie Anm. 133), S. 84 f.

151 Vgl. *Ammerer*, Verfassung, S. 351; *Hübner*, S. 252 f.; *Putzer*, S. 85 f.

152 Vgl. *Ammerer*, Verfassung, S. 351; *Hübner*, S. 156 ff.; *Kleimayrn*, S. 488 ff.; *Putzer*, S. 86 ff.

153 Vgl. *Hübner*, S. 235; er bezeichnet die Direktoren als die Seelen der Ämter, womit vermutlich deren gegenüber den höherrangigen Präsidenten wichtigere Funktion ausgedrückt werden sollte.

154 *Kleimayrn*, S. 492.

155 Vgl. *Wunder* (wie Anm. 19) und *Lampe* (wie Anm. 73).

156 *Wunder* (wie Anm. 19), S. 152, beispielsweise beschränkte sich auf Geheimratskollegien im Zeitraum von 1660 bis 1720, wodurch sich seine Untersuchung auf 147 Personen stützte.

157 Es ist anzunehmen, daß auch für das subalterne Kanzleipersonal Stellen in der Verwaltung mit einem sozialen Aufstieg verbunden waren. Ob und inwiefern das der Fall war, muß erst untersucht werden.

158 Als Quelle diente hierzu v. a. die sogen. „Frank-Kartei“ im SLA. Bei ihr handelt es sich um eine, wie sich erwies, weitgehend vollständige Liste aller Personen, die jemals im Erzstift in einer offiziellen Position waren, darunter auch alle Beamten, Accessisten, Kanzlisten, Sekretäre etc. Sie wurde von Obsltt. Adolf Frank in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg angefertigt und dem Archiv vermacht. Die Angaben der Frank-Kartei wurden für die Zeit seit 1724 mit Hilfe

der „Hof- und Staatsschematismen“, die ab 1724 als Teil der jährlich erschienenen Hofkalender veröffentlicht wurden, überprüft. Zur Prüfung der Angaben von 1588 bis 1723, als die Verwaltungen allenthalben noch nicht so entwickelt waren, als daß vollständige Listen über ihr Personal angefertigt worden wären, mußten die sogen. „Weihnachtssalzlisten“ herangezogen werden. Bei diesen handelt es sich um Aufstellungen derjenigen Personen, die das Recht hatten, zu Weihnachten vom Landesherrn mit Salz beschenkt zu werden. Unter diesen befanden sich auch alle Geheimräte und Beamte. Sie wurden jährlich von der Hofkammer ausgefertigt und den Catenichln beigegeben, die sich gegenwärtig im SLA befinden. (Für den Hinweis danke ich Frau Engelmann vom KAS.)

159 Im Haupttext wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine „Adelslandschaft“ sehr vielschichtig sein konnte. Im neuzeitlichen Salzburg könnte man folgende Typen unterscheiden: 1. aus dem mittelalterlichen Ritterstand und aus dem Land stammende Familien (Thurn, Überacker), 2. aus dem mittelalterlichen Ritterstand stammende und von außerhalb zugewanderte Familien (Dückher von Haslau, Firmian, Khuenburg, Lodron, Thun-Hohenstein), 3. aus dem mittelalterlichen Ritterstand stammende und nur vorübergehend in Salzburg ansässige Familien (solche Adelige waren meist mit Domherren verwandt), 4. aus jüngerer Zeit stammende Familien, die aber Familien aus 1. beerbt (Plaz), 5. aus dem mittelalterlichen Ritterstand stammende Familien, aber ohne typisches standesgemäßes Sozialprofil (Rehlingen), 6. aus der Gewerkschaft im 15. u. 16. Jh. aufgestiegene Familien (Grimming), 7. aus der städtischen Oberschicht aufgestiegene Familien (Ritz zu Urstein und Winkl). Diese Typen könnten noch nach Rang (Grafen, Freiherren) unterschieden werden, was jedoch wenig Aussagekraft hätte, weil sich z. B. bereits unter den Freiherren einige eindeutig jüngere und erst über die Beamtenkarriere aufgestiegene Familien befanden.

160 Auch hier hätte zumindest zwischen älterem und neuerem Handelsbürgertum, mehr oder weniger wohlhabenden Gerwerbetreibenden, freiberuflichen Akademikern und frühen Beamtenfamilien unterschieden werden können.

161 Wenn das Nobilitierungsdatum aus den Einträgen in den Weihnachtssalzlisten oder dem Schematismus nicht eindeutig hervorging, wurde zur Datierung herangezogen: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Reich und die Erblände bis 1806, hg. v. Karl F. v. Frank (Senftenegg 1973), und Moritz M. Weitenhiller, Der Salzburgische Adel (o. O. 1883).

162 Vgl. Hochfürstlich-salzburgischer Kirchen- und Hofkalender auf das Jahr 1790, SLA, Amtsbibliothek.

163 Nicht alle hier ausgewerteten Hofräte waren Mitarbeiter im Hofrat der Haupstadt. Es kam gelegentlich vor, daß Hofräte zu Stellen der Regionalverwaltung versetzt wurden. Auch auf diesen Posten blieben sie dennoch wirkliche Hofräte, wurden aber im Schematismus als „wirkliche Räthe“ bezeichnet, „welche aber dermalen nicht frequentieren“.

164 Familien, die mehr als zwei Hofräte stellten, waren aus Kategorie A: Auer (3), Dückher (3), Khuenburg (4), Rehlingen (8), Ritz (3), Überacker (6), Wolkenstein (4); aus Kategorie C: Cammerlohr v. Weichingen (5), Caspis (3), de Berti (3), Fichtl (4), Hermies v. Fürstenhof (3), Khoflern (3), Kleimayrn (4), May (4), Mozl (3), Schidenhofen v. Stumb (3), Zillerberg (5). Diese Angaben relativieren sich insofern, als v. a. unter den adeligen Beamten die Fluktuation sehr hoch war. Dieses Faktum kann möglicherweise mit Hilfe des Umstands erklärt werden, daß der vorübergehende Aufenthalt in einem Amt zum adeligen Curriculum gehörte. (Dieses Phänomen ist auch in Wiener Reichshofrat beobachtet worden; vgl. Oswald von Gschliesser, Das Beamtentum der hohen Reichsbehörden (Reichshofkanzlei, Reichskammergericht, Reichshofrat, Reichskriegsrat), in: Beamtentum und Pfarrerstand (wie Anm. 19), S. 1 ff. u. 15. So betrug deren durchschnittliche Amts dauer im 17. Jh. 17,7 und im 18. Jh. 20 Jahre, wobei jedoch die Standardabweichungen bei 13,6 bzw. 16,1 liegen. Bei den Räten der Kategorie C war die Amts dauer im Durchschnitt etwas höher: im 17. Jh. 25,9 Jahre und im 18. Jh. 23,2 Jahre, die Standardabweichung im Vergleich zu Kategorie A mit 16,2 bzw. 14,2 etwas niedriger. (Diese Werte beziehen sich auf alle ausgewerteten Räte.)

165 Vgl. Hundert Salzburger Familien, hg. von Franz Martin (Salzburg 1946).

167 Joseph Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, Die letzten dreissig Jahre des Hochstifts und Erzbistums Salzburg. Ein Beitrag zur teutschen Staats= Kirchen= und Landesgeschichte (o. O.

[Nürnberg] 1816), S. 70. – Wie bei den Zeitgenossen üblich, unterschied er nicht zwischen den Kategorien A und C.

167 „Typische“ Hofkammerfamilien waren aus Kategorie A: Dückher v. Haslau (4), Grimming (7), Plaz (4), Rehlingen (5), Thun-Hohenstein (3), Überacker (3); aus Kategorie C: Buchholz (3), Daubrawaik (4), Helmreich (3), Fabrizi (3), Feyertag v. Oberhausen (5), Lürzer v. Zechenthal (3). Bezüglich der Fluktuation gilt hier dasselbe wie beim Hofrat; vgl. Anm. 164.

168 Konsistorialräte erhielten erst ab 1675 Weihnachtssalz. Vgl. die Weihnachtssalzlisten in SLA, Hofkammer-Catenichln von 1674 und 1675.

169 Wenn ein Landesherr adelige Kandidaten für ein Amt bevorzugte, geschah dies eher aus sogen. aristokratischer Solidarität oder aus Verständnis für den eventuell vorhandenen Wunsch, Verwaltungserfahrungen zu sammeln. Genauere Informationen darüber, aus welchen Gründen sich Erzbischöfe für einen bestimmten Kandidaten entschieden und ob die Standeszugehörigkeit dabei eine Rolle spielte, ließe sich aus Anstellungsverfahren erschließen. Solche sind jedoch nur aus den letzten Jahrzehnten der Erzstifts und nur vereinzelt erhalten, so daß sie für eine langfristige Untersuchung wenig Aussagekraft haben. Die vorliegenden Ergebnisse statistischer Auswertungen sind für diese Fragestellungen gewiß ausreichend eindeutig. Vgl. dazu Ammerer, Verfassung (wie Anm. 100), S. 359, und ders., Regionalverwaltung (wie Anm. 33), S. 97/441 ff.

170 Vgl. Wunder (wie Anm. 19), S. 152.

171 Vgl. Eckhardt (wie Anm. 19), S. 81 ff. u. 96.

172 Vgl. Wunder (wie Anm. 19), nach Hess, S. 152 Fußnote.

173 Vgl. Harald Schieckel, Die Pfarrerschaft und das Beamtenamt in Sachsen-Thüringen, in: Beamtenamt und Pfarrerstand (wie Anm. 19), S. 149 ff. u. 161 f.

174 Vgl. Ammerer, Regionalverwaltung (wie Anm. 100), S. 100/444.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Klaus Margreiter

Revierstraße 29

A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [139](#)

Autor(en)/Author(s): Margreiter Klaus

Artikel/Article: [Die Bedingungen der sozialen Aufstiegsmobilität in der Salzburger Bürokratie des Absolutismus. 39-86](#)